

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Neunter Band.

Mit 2 Handschriften-Tafeln.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1884.

X.

Zur

Diplomatik Silvesters II.

Von

Paul Ewald.

Mit einer photolithographischen Tafel.

Tironische Noten Silvesters.

Die von Leopold Delisle 1876 in Facsimile herausgegebene Pariser Bulle Silvesters II. (Jaffé ed. 1. n. 2994) weist in ihrem Eschatokoll Tironische Noten auf (beifolgende Tafel n. B), welche nicht verfehlten, das Interesse der Diplomatiker in besonderer Weise auf sich zu ziehen. Es lag hier das erste sichere Beispiel dieses Gebrauchs in der päpstlichen Kanzlei vor, und zwar bei einer Bulle, deren Originalität nicht zu bezweifeln war. Man musste sich mit der Thatsache abfinden, dass noch um das Jahr 1000 ein römischer Papst Tironische Noten anwandte, obwohl von einer solchen Reception in der Geschichte der päpstlichen Urkunde weder vorher noch nachher beglaubigte Beispiele vorlagen, und überhaupt das Vorkommen dieser Schrift in so später Zeit nur schwer erklärt werden konnte.

Die Delisle'sche Bulle für Puy sollte nicht die einzige derartige bleiben. Schon 3 Jahre nachdem sie publiciert worden war, sah ich in Barcelona ein zweites Original Silvesters II. (für S. Cugat del Valles bei Barcelona), welches gleichfalls im Eschatokoll Tironische Noten bot (auf unserer Tafel n. A). Waren diese Noten theils identisch mit den bereits vorliegenden, so wichen sie doch auch in mehreren Einzelheiten ab und zeigten vor allem eine zweite Zeile mit neuen Zeichen, wie sie die Bulle für Puy nicht hat.

Ich suchte mir über den Inhalt dieser ausführlicheren Unterschrift in Tironischen Noten Rechenschaft abzulegen. Da zeigte sich von vornherein eine besondere Schwierigkeit. Von der Delisle'schen Bulle selbst lagen für die Erklärung ihrer Zeichen zwei völlig von einander abweichende Lesungen vor. In der Bibliothèque de l'École des chartes 1876, tome 37, p. 111, hatte Delisle als wahrscheinliche Bedeutung¹⁾ aufgestellt: 'Silvester qui et Gerbertus papa'. Als aber 4 Jahre darauf, im Jahre 1880, das gleiche Facsimile, welches die Bibliothèque de l'École des chartes gebracht hatte, in den Recueil de Fac-

1) Seine Worte sind: 'C'est ainsi que semble devoir être interprétée la signature en notes tironiennes' etc.

similés à l'usage de l'École des chartes (premier fascicule pl. n. 32) aufgenommen wurde, gab dort der begleitende Text, p. 8, als Auflösung der Noten: 'Consortes regni servatoris' an. Die Präsumpition durfte dafür sein, die zweite spätere Entzifferung für die richtige zu halten. Es kam dazu, dass die erste Lesung des Papstnamens von der Annahme ausging, der Papst habe eigenhändig¹⁾ diese Unterschrift zugefügt, und dass bei ihr die Unterschrift einer Bulle Silvesters, die nicht im Originale vorliegt (Jaffé 3013), für die Erklärung die Norm gab. So trug auch kürzlich Diekamp in seinem verdienstlichen Aufsatz, Zum päpstlichen Urkundenwesen (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 3, S. 572), kein Bedenken, die zweite Erklärung der Noten zu acceptieren.

Trotzdem: das Vorkommen einer Sentenz wie: 'Consortes regni servatoris' dürfte von vornherein schwerwiegende Bedenken einflößen²⁾. Es läge damit fast eine Anticipation der erst ein halbes Jahrhundert später in die Rota eingeschriebenen Sentenz vor, ein Zusammentreffen, welches wenig Wahrscheinlichkeit haben konnte.

In solchem Zweifel wandte ich mich mit den Zeichen der beiden Bullen an den berufensten Kenner Tironischer Noten, Herrn Director Schmitz in Cöln, und dank seiner freundlichen Unterstützung gelang es allmählich, die sichere Lösung zu gewinnen. Er antwortete mir, dass, obwohl die Noten jener Bullen mancherlei Verschiedenheiten und Ungenauigkeiten gegenüber der gewöhnlichen Notenschrift zeigten, doch eines völlig feststehe: die Unmöglichkeit der Auflösung 'Consortes regni servatoris'. Die Noten der Bulle für Puy las er darauf ohne weitere Bedenken: 'Gerbertus qui et Silvester' (wobei wir hier von dem letzten Buchstaben am rechten Rande der Bulle noch vorläufig absehen wollen). Gleichfalls ohne Schwierigkeit war die erste Zeile der Bulle für S. Cugat: 'Silvester Gerbertus'. Dagegen schien die zweite Zeile jeder Erklärung zu spotten. Zu lesen war nur in dem letzten Worte derselben der Buchstabe 'p' und die Silbe 'co'. Darauf hin wagte ich die Conjectur, dass in eben diesen Zeichen das Wort 'episcopus' enthalten sei, dem dann in dem vorletzten Worte nur 'romanus' vorangehen könne. Meine Vermuthung fand den Beifall des Dir. Schmitz. Er sah auch in diesen beiden Worten wieder starke Abweichungen von den regulären Formen der Noten, aber doch schliesslich alles derartig ausgedrückt, dass an der Absicht des Schreibers nicht füglich zu zweifeln sei.

1) S. 79: 'Il faut signaler une souscription en notes tironiennes, qui est probablement de la main même de Gerbert'. 2) Jedenfalls Fragment einer patristischen Stelle, resp. aus der Schlussformel einer Bulle selbst genommen. Biblisch sind, so weit ich sehe, diese Worte nicht.

Wir haben also Tironische Noten, welche nach dem sonst bekannten Systeme schliesslich zu lesen sind, aber doch wesentlich modificierte Formen bieten. Und indem ich mich auf diese Modificationen stütze, möchte ich es wagen, gegen den Meister Tironischer Lesekunst selbst in einem Punkte Opposition zu erheben. Nicht 'Romanus Episcopus' könne es heissen, so schreibt mir der ausgezeichnete Palaeograph, sondern nur 'Romanus Piscopus'. Mir dünkt die Form 'piscopus' für einen Franzosen des ausgehenden 10. Jahrhunderts undenkbar. Sollte die Auslassung des E nicht in diesem Falle auch einer abweichenden Schreibweise zu Gute zu halten sein?

Vergleichen wir nun auf unserer Tafel die Noten von Barcelona (A) mit den Pariser (B), so springt die Gleichheit des letzten Buchstaben von B mit dem Anfangsbuchstaben des Wortes 'episcopus' in der zweiten Zeile von A in die Augen. Es bleibt nach dem oben Gesagten eine offene Frage, ob 'ep' oder 'p' an dieser Stelle zu lesen ist. Es wäre nicht ausgeschlossen, dass hier, wo wir bei der Verderbnis des Papyrus nicht wissen können, wie weit die Noten noch reichten, nur ein Wort folgte, und somit die Unterschrift Silvesters auf 'papa' ausging. Sonst war aber, nach den fehlenden Worten der vorhergehenden Zeilen des Papyrus zu urtheilen, auch Platz für 'episcopus romanus' vollkommen vorhanden.

War nun durch diese beiden Originalbullen für das Vorkommen und die Bedeutung Tironischer Noten ein fester Ausgangspunkt gewonnen, so schien es wohl der Mühe werth, von neuem eine angebliche Originalbulle Silvesters II. für Quedlinburg der Prüfung zu unterziehen. Auch in ihr hatte man schon vor Zeiten Tironische Noten erkannt, freilich damals nur, um sie der Hand eines plumpen Fälschers zu vindicieren. Denn diese Quedlinburger Zeichen (auf unserer Tafel n. D), die 1764 Erath im Codex diplomaticus Quedlinburgensis, tabula IX, 13. (vgl. dort p. 27) 'ex autographo', wie er sagt, im Facsimile gegeben hatte, waren dem ersten Analytiker des Tironischen Notensystems, Friedrich Kopp, nicht entgangen. Auf die verkehrten Deutungen eines Schott (*Ephemeris hebdomadaria* I, 425), der an 'signa occulta sive arcana' dachte, geht nun zwar der scharfsinnige Verfasser der *Palaeographia critica* (siehe t. I, 47, §. 437) nicht ein; er erkennt richtig jene Quedlinburger Zeichen als Tironische Noten und giebt ihre Lesung mit Sicherheit als 'Bene valete'. Aber die Noten zeigen nach seiner Ansicht den unverständigen Schreiber, der dem 'ingenium' und der 'ratio notandi' der Alten sehr fern stehe. Die Noten sind nach Kopp (der mit Schönemann, worauf ich zurückkomme, die Bulle für gefälscht hält) aus einer Liste der Notensilben von dem Fälscher des 12. Jahrhunderts 'inepte' zusammengestellt.

Es wird nach Entdeckung des Pariser und Barceloneser Papyrus Niemand diesen Auseinandersetzungen von Kopp besonderen Werth beimessen. Wir folgern umgekehrt: Es wäre undenkbar, dass ein Fälscher des 12. Jahrhunderts (und auf diese Zeit verweist die Schrift des Quedlinburger Diploms) auf den wunderlichen Gedanken käme, unter eine Bulle Silvesters II. überhaupt Tironische Noten zu setzen, geschweige denn derartig ungebräuchliche, die aber doch lesbar sind und einen verständigen Sinn geben. Uns liefert das Vorkommen dieser Zeichen den zwingenden Beweis, dass der Quedlinburger Bulle ein Original zu Grunde gelegen hat, d. h. sie eine sogenannte Originalnachbildung ist.

Diese nothwendige Folgerung jeder vorurtheilsfreien Kritik zog auch vor wenigen Jahren Sickel, der nach Prüfung der Urkunde, die er als nicht original erkannt hatte, doch zu ihrer Würdigung sagt¹⁾: 'Mit der Bezeichnung eines Schriftstückes als Copie soll noch nicht der geringste Verdacht ausgesprochen werden, ja auch die Copien tragen unter Umständen Merkmale an sich, welche uns die einstige Existenz des Originals sicher verbürgen. Und das ist hier der Fall. Im untern Theile jener Copie nämlich entdeckte (!) ich Schriftzüge, welche offenbar Nachbildung von Tironischen Noten sind und 'Bene valete' besagen sollen. Nun hat die Kanzlei gerade jenes Papstes (s. Bibliothèque de l'École des Chartes von 1876, S. III, mit Facsimile der Bulle Jaffé R. 3242²⁾) neben dem üblichen Papstgruss in Majuskeln denselben nochmals in solchen Worten wiederholt, und hat auch der Quedlinburger Copist die von ihm nicht verstandenen Noten stark verunstaltet, so kann nur der Anblick eines Originals ihn auf den Gedanken gebracht haben, seiner Abschrift noch diese Zeichen beizufügen'. Doch will ich auch schon hier die gegenüberstehende neueste Auffassung nicht verschweigen, welche Harttung aufgestellt hat, der nach vielen Argumenten gegen die Aechtheit des von ihm untersuchten Quedlinburger Diploms sagt³⁾: 'Am meisten Gewicht könnte man noch auf die nicht übel gelungenen, wenn auch nicht genau ausgeführten Tironischen Noten legen, für welche Silvester in der That eine gewisse Vorliebe gehabt zu haben scheint, wie das in der Bibliothèque de l'École des Chartes XXXVII gegebene Facsimile eines Silvesterschen Erlasses ergibt (vgl. auch Olleris, Oeuvres de Gerbert, p. 48. 61. 70. 71. 72. 79. 80. 81), doch zeigt dieses Facsimile zugleich, wie ganz anders ein Original dieses Papstes aussieht'.

1) Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg. Mitth. d. Ver. für Gesch. und Alterthumskunde f. Stadt u. Land Magdeb., 1878, Bd. XIII, S. 202. 2) So statt Jaffé R. 2994 in naheliegender Verwechslung. J. 3242 ist die gleichfalls von Delisle im citierten Aufsätze erwähnte Papyrusbulle Leos IX. für Puy, die aber nicht mehr im Original erhalten ist. 3) Diplomatisch-histor. Forschungen (1879), S. 166.

Die heute im Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg aufbewahrte Bulle wurde mir auf meine Bitte bereitwilligst zur Benutzung übersandt. Jeder Gedanke an Originalität war bei ihr ausgeschlossen. Die Noten, die im Wesentlichen die Abbildung bei Erath richtig wiedergiebt, schickte ich in getreuerem Facsimile wieder an Herrn Dir. Schmitz in Cöln, und selbiger bestätigte vollauf die bisherige Interpretation.

Noch ein viertes Beispiel Tironischer Noten auf Bullen Silvesters II. wurde mir angeboten. Ich verdanke das unter C abgebildete Facsimile der zuvorkommenden Freundlichkeit des Dr. v. Pflugk-Harttung, der es einer Bulle im Staatsarchiv zu Siena entnahm. Die Bulle ist für das Salvator-Kloster bei Monte-Amiata (bei Chiusi) ausgestellt, und wird von v. Pflugk-Harttung, wo er sie mittheilt, im 2. Bande¹⁾ der *Acta inedita Romanorum Pontificum*, S. 56, als Originalnachbildung bezeichnet. Hier hat nun das Eschatokoll bereits eine ganz andere Gestalt angenommen. Der Copist, der die Tironischen Noten nicht verstand, hat sie zunächst in ungehöriger Weise mit dem Bene-valete verbunden. Aber auch die Entstellung und Verderbnis der Tironischen Noten selbst ist bedeutend weiter vorgeschritten. Der Schreiber suchte, so scheint es, aus jedem Tironischen Zeichen einen Buchstaben der gewöhnlichen Schrift zu bilden. Am bezeichnendsten dürfte es sein, wie er von den Noten für 'episcopus' die erste dem 'V' ähnliche in ein 'U' verwandelt, die zweite, welche an ein 'e' erinnert, in ein 'E'. Denn im Uebrigen ist es unverkennbar, die Noten in Siena geben genau den Text der Bulle in Barcelona (A) und auch wieder in 2 Zeilen. Einzelne Zeichen, besonders das erste der 2. Zeile (ro), stehen der Form, wie sie Dir. Schmitz wünscht, sogar näher als in der Barceloneser Bulle. Hinter dem Wort 'episcopus' scheint noch das ss (subscripsi) und ein Kreuz als Handmal zu folgen.

Dieses sind die vier mir bekannten Unterfertigungen Silvesters in Noten. Ich stelle im Folgenden sie kurz mit einer Beschreibung der Bullen, denen sie entnommen sind, zusammen, um dann auf das Material der Originalbullen dieses Papstes kurz überzugehen, und von der Glaubwürdigkeit der beiden Pergamentabschriften zu handeln.

Beschreibung der facsimilierten Bullen.

A. Papyrusbulle im Archivo de la corona de Aragon zu Barcelona. Dort hängt sie im Directorialzimmer unter Glas und Rahmen. Eine photographische Aufnahme konnte ich leider nicht durchsetzen. Zuerst freilich schob der Vorstand

1) Mir lag durch die Güte des Herausgebers die betreffende Seite der *Acta* Bd. II. bereits vor.

des Archives die Erlaubnis zum Photographieren nur so lange hinaus, bis aus Madrid die Zustimmung des Ministers de Fomento eingeholt sei, so dass ich alle nöthigen Vorbereitungen mit dem Photographen auf dem Archive traf, und von Barcelona abreiste, in der Hoffnung, sobald der Madrider Bescheid gekommen wäre, die Abzüge zu erhalten. Wie vorauszusehen, bewilligte Madrid mein Gesuch, aber Barcelona blieb auf meine verschiedenen Bitten, dem Photographen verabredetermassen die Arbeit zu erlauben, vollständig stumm. Nur bei einem mir bisher nicht vergönnt gewesenen längeren Aufenthalt in Barcelona dürfte hier zum Ziele zu gelangen sein. Das Facsimile, welches ich biete, habe ich, damals noch auf die Photographie rechnend, aus freier Hand in ungefähr richtiger Grösse nachgezeichnet. Die hierbei möglichen Fehler würden nicht gering anzuschlagen sein — besonders da der Rahmen sehr hoch hieng und die Glasscheibe mehrere Decennien lang keiner reinigenden Hand sich erfreut haben mochte, — wenn nicht diese Tironischen Noten mit sehr deutlichen, kräftigen Strichen geschrieben wären. So glaube ich trotzdem für die Richtigkeit sowohl der einzelnen Züge, wie des Gesamtcharakters eintreten zu können. Ich copierte freilich nur die Noten; vorher ist der Charakter des XP-Zeichens noch einigermaßen gewahrt, vom Bene-valet aber nur der Platz und die Zeilentrennung angegeben.

Die Bulle ist unediert und nur im Neuen Archiv VI, 392 kurz von mir erwähnt. Der ganze obere Theil des einst langen und schmalen Papyrus fehlt. Einen Ersatz des verlorenen Anfanges bietet aber das ebenfalls im Archivo de la corona zu Barcelona aufbewahrte Cartulario de S. Cucufate (d. i. S. Cugat del Valles bei Barcelona) saec. XIII. So weit nun erhalten, misst die Höhe des Papyrus 0,94, die Breite 0,73. Der untere Umschlag des Papyrus ist 0,04. In der Mitte dieses Umschlages befinden sich drei Löcher in Form eines auf die Spitze gestellten gleichseitigen Dreiecks. Durch diese 3 Löcher ging die Schnur der Bulle, die ebenso wie die Bulle selbst heute fehlt. Die Schrift ist eine treffliche alte Curiale, die Tinte etwas blass, die Zeilenintervalle = 0,03. Das Privileg bestätigt dem Abt Odo die Besitzungen und Rechte des Klosters 'S. Cucuphatis in comitatu Barchinonensis in loco, qui dicitur Octavianus'. Es beginnt: 'Quoniam concedenda' und schliesst: 'seculorum . scriptum per manus petri notarii et scrinii scē romane eccliae in mense december indictione ssta prima', alles von gleicher Hand und in gleicher Schrift wie der Context der Bulle, worauf dann in der Anordnung von A unserer Tafel das Chrismon, das Bene-valet und die Noten folgen; ein Datum hat die Bulle nicht¹⁾.

1) Ich trage hier nach, was über die ebenfalls im Archivo de la corona de Aragon in Barcelona befindliche Papyrusbulle Johauns XVIII.

B. Papyrusbulle zu Paris, Bibliothèque nationale nouv. acq. lat. 2507, für Theotard Bischof von Puy vom 23. Nov. 999 bei Jaffé ed. 1. n. 2994, früher in dem Archive der Kathedrale von Puy, notiert unter den neuen Erwerbungen der Nationalbibliothek von L. Delisle in der Bibliothèque de l'École des ch., tome 37, p. 79. Ediert und beschrieben ebendasselbst S. 108. Das Facsimile B unserer Tafel ist dem von Delisle in Heliogravure mehrfach herausgegebenen (cf. oben Seite 323) entnommen, wobei zu betonen, dass es somit wie das Delisle'sche auf die Hälfte der wirklichen Grösse reducirt ist. Ich bemerke ferner nach den Angaben in der Bibl. de l'École d. ch., dass der obere Theil des Papyrus fehlt (etwa ein Drittel der Ausdehnung nach einer vollständigen Copie saec. XVII. berechnet), und dass seine jetzige Höhe 1,32, seine Breite 0,50 beträgt. Der Umschlag scheint unten gänzlich zerstört zu sein. Die Schrift ist alte Curiale, welche im Vergleich zu den sehr grossen Zeilenintervallen (0,065) sich überaus zierlich ausnimmt. Die rechte Seite des Papyrus hat stark gelitten, und wie in dem Scriptum im Anfang auf der ersten Zeile 'riptum per manus', und am Schluss in der vielleicht nicht bis zu Ende beschriebenen zweiten Zeile (von 'tertia decima') das 'adecima' fehlt, so ist, was wir schon oben erörtert, auch in den Tironischen Noten der letzte Theil fortgefallen. Die Bulle schliesst¹⁾: 'exitum . sc(riptum²⁾) per manus) petri notarii et

mit einer im wesentlichen gleichen Confirmation für S. Cucufate im Neuen Archiv VI, 392 nicht angegeben ist: auch sie ist oben verstümmelt, und nur der Schluss erhalten; ihre Höhe misst, soweit vorhanden, 1,43, ihre Breite 0,71; unterer Umschlag 0,04; im Umschlag Löcher genau wie oben in der Bulle Silvesters und in diesen befinden sich dünne Hanfschnüre; Schrift regelmässige alte Curiale, Zeilenweite 0,03; sie schliesst 'seculorum . scriptum per manū (folgt ein leer gelassener Raum für etwa 8 Buchstaben zu nachträglicher Eintragung des Namens) notarii regionarii et scrinii scā rom ecclae in mense nobember (folgt ein eigenthümliches Zeichen, vielleicht 'et', cf. unten S. 330) indictione ssta sextae'. Folgt Kreuz und Bene-valete. Die Bulle ist also vom Nov. 1007, und der ausgelassene Name ist zweifelsohne Benedictus (cf. Jaffé ed. 1. n. 3018).

1) Ich klammere die ausgefallenen Worttheile ein. 2) Delisle's irrigte Lesung 'Signum' für 'Scriptum' ist schon von v. Pflugk-Harttung, Die Urkund. der päpstl. Kanzlei, in v. Löhrs Archiv. Zeitschrift VI, 13, not. 2 des Separatabdrucks, verbessert worden. Doch bemerke ich bei dieser Gelegenheit, dass die Bulle Benedicts VIII, Jaffé ed. 1. n. 3089, deren Original auf Papyrus im Staatsarchiv zu Hannover (wo ich sie 1875 sah) mit dem Context: 'sempiternum deletur' schliesst, gleichfalls in alter Curiale, auf neuer Zeile die Buchstaben: 'scrp' folgen lässt, und hinter diesen die Zeile im übrigen freibleibt. Ein Datum hat die Bulle nicht. Hingegen folgt eine Zeile tiefer in grossen Majuskeln: '† Bene valete'. Dass hier das Eschatokoll unfertig geblieben ist, und trotz des wenigstens scheinbar fehlenden 'i' (es könnte vielleicht in der Ligatur 'rp' enthalten sein!) ein 'Scriptum' beabsichtigt war, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen.

sciniarii sc̄ae romane¹⁾ eccl̄iae in m(en)s(e) novembri indictione terti(a decima)'. Soweit Alles von einer Hand. Es folgt dann darunter auf der rechten Hälfte des Papyrus: Chrismon, Benevalete, Noten, wie auf B unserer Tafel, links davon steht das Datum in 5 Zeilen in gewöhnlicher fränkischer Minuskel. Von ihnen sind die zwei obersten Zeilen in grösserer und gröberer Schrift geschrieben, als die drei folgenden; sie lauten: 'Dat. V(III)I' k̄t decemb̄ per mañ ioh̄is ep̄i sc̄e albanensis eccl̄e et bibliothecarii sc̄e apostolicę sed̄'. Die 3 letzten Zeilen schliessen sich an: 'anno pontificatus dññ²⁾ silvestri secundi papae primo imp dñn tertio ottone ad dō coronato magno et pacifico imperatore anno quarto in mense et³⁾ indictione ssta'.

C. Pergamentbulle für Monte-Amiata 1002, Nov. im Staatsarchiv zu Siena. Unser Facsimile ist von v. Pflugk-Harttung, der im *Iter Italicum*, p. 149. 185, diese Bulle erwähnt⁴⁾, und dessen Notizen in den noch nicht edierten *Acta inedita* II, 56 ich das Folgende entnehme. Die Höhe der Bulle ist 0,55, ihre Breite 0,345. Das Pergament ist unten nicht umgeschlagen, Bleibulle und Schnur fehlen, ebenso sind keine Spuren der Befestigung ersichtlich. Die erste Zeile ist in kräftigeren Majuskeln, der übrige Text in fränkischer Minuskel saec. XI. geschrieben; die Urkunde schliesst: 'mereatur. scriptum per manum iohannis scriniarii sanctę romane aeclesiae. in mense novembri indictione suprascripta prima'. Folgt rechts davon Chrismon, Benevalete, Tironische Noten, wie in der Abbildung C.

D. Pergamentbulle im Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg; ausgestellt für Quedlinburg Apr. 999, Jaffé ed. 1. n. 2988, einzelne Theile derselben sind facsimiliert bei Erath, *Cod. dipl. Quedl.*, p. 27, u. tab. IX; zuletzt besprochen von Harttung, *Dipl. hist. Forschungen*, S. 164 ff. Die Bulle ist 0,282 hoch, 0,401 breit. Das Pergament ist stark und innen sehr glatt; ein Loch im untern Theil desselben ist geflickt, wie es scheint nachträglich, da die Schrift auf diesem Flecken von anderer etwas späterer (?) Hand ist. Umschlag fehlt. Trotzdem hängt an Hanfschnur eine Bleibulle; die Schnur geht durch 2 Löcher am untern Rande. Beim Zusammenlegen ist das Blatt dreimal horizontal und viermal vertical gefaltet. Die Zeilen sind scharf blind liniert. Die Schrift, eine gewöhnliche Minuskel, ist fest und gehört ins XII, vielleicht selbst noch ans Ende des XI. Jahrhunderts. Die Buchstaben der ersten Zeile sind nicht verlängert; sie geben eine Unciale, wie sie ziemlich charakteristisch das Facsimile von Erath reproducirt (nur fester und

1) Unrichtig Delisle: 'romanae'. 2) So die sehr merkwürdige Abkürzung. Delisle liest danach richtig 'donni'. 3) Aehnliches Zeichen für 'et', wie oben S. 328, Anm. 1 in der Bulle Johans XVIII. 4) Vgl. auch Kaltenbrunner, *Papsturkunden in Italien*, *Sitzungsber. d. Wiener Ak.*, Bd. 94, S. 650, der nach einer Florentiner Catalogsangabe die Bulle notiert.

schärfer als bei Erath). Auch der Text Eraths ist im wesentlichen befriedigend¹⁾. Die Bulle schliesst: 'subiaceat . scriptum per manus petri notarii et scriniarii s̄c̄e romane ecclesie in mense aprili indictione duodecima'. Folgt auf neuer Zeile Chrismon, Bene-valet und die Tironischen Noten wie auf D unserer Tafel.

Papyrus.

In den Anfang des 11. Jahrhunderts, also dem Pontificat Silvesters fast gleichzeitig, fällt das Aufkommen von Pergament in der päpstlichen Kanzlei. Sickel hat in v. Sybels Histor. Zeitschr. XXVII, S. 446, bei der Besprechung von Wattenbachs Schriftwesen im Mittelalter, Aufl. 1, die Bulle Benedicts VIII. für Ragusa 1022, Sept. 27. (Jaffé ed. 1. n. 3080), welche kürzlich photographisch in den Monumenta graphica medii aevi, Fasc. X (Vindob. 1882) tab. 4, erschienen ist²⁾, als das älteste päpstliche Originalprivilegium auf Pergament im Wiener Archiv hingestellt. Offenbar war ihm überhaupt kein älteres bekannt³⁾.

Von demselben Benedict VIII. sah ich im Münchener Staatsarchiv (Hochstift Bamberg IV. 1/3) ein Pergamentoriginal mit einer Tauschurkunde an Kaiser Heinrich II. von 1014, Febr. Jaffé ed. 1. n. 3056. Die Beschreibung des bisher wenig beachteten, merkwürdigen Documentes (von mir 1876 gesehen) lasse ich in möglichster Kürze hier folgen⁴⁾.

Es ist ein starkes Pergamentblatt, auf der Rückseite bräunlich, innen ziemlich weiss, 0,505 hoch und 0,465 breit, nicht sehr gleichmässig beschnitten. Der Umschlag von 0,03 Höhe ist nach innen noch einmal umgelegt. Durch ihn geht in drei Löchern (etwa in Form eines auf die Spitze gestellten gleichseitigen Dreiecks) eine Hanfschnur, an der die wohl erhaltene Bleibulle hängt. Diese hat auf der Vorderseite als Umschrift in Majuskeln '† Benedicti', in deren Mitte eine ⊕-förmige Rosette, um die ein Kranz von Punkten geht; auf der Rückseite: in der Mitte 4 Punkte in Rautenform, ein fünfter bildet den Mittelpunkt der Raute, und zur Seite der Raute in drei Abstufungen 'XP | PA | PAE'. Im Context der Bulle ist die Zeilenhöhe 0,02; dieselbe Grösse hat die Majuskelschrift der ersten Zeile; vor Benedictus ein Chrismon. Die Linien sind ziemlich genau eingehalten, obwohl Zeilenstriche fehlen. Dem Papsttitel folgt noch in Majuskel auf der

1) Befriedigender als der bei Leibniz, Annales imperii III, 723 gegebene. 2) Leider liegt mir aber die Publication auf der Berliner Königl. Bibliothek noch nicht vor. 3) Danach giebt auch Cesare Paoli, Del papiro, p. 44, als ältestes Beispiel einer päpstlichen Bulle auf Pergament das Diplom Benedicts VIII. von 1022 an. 4) Eine solche findet sich weder in den bei Jaffé citierten Drucken (orthographisch treu der Fink's, Die geöffneten Archive Baierns III, 497), noch bei Jaek (Alphabete und Schriftmuster, 1833, Heft 1, Taf. 4), der einen Theil der Bulle nicht glücklich und mit willkürlicher Brechung der Zeilen facsimiliert.

ersten Zeile 'dilectissimo', dann auf der folgenden die weitere Adresse in Curiale, wie die ganze Bulle. Fehler im Text sind nicht selten; so finden wir schon im Titel 'spiritualio', und nachher 'a vos' und dergl.; mehrfach sind Accusativ und Nominativ, sowie die Geschlechter verwechselt. Abkürzungen sind: eps. di. dno. invictiss. pp(perpetuum). ul. qm. inin(in integrum). scae. rom. do. tr(ter). eccla. chla(chartula). dr(dicitur). scrini. aplicum. omi. ssta(suprascripta). Sodann sind per. us. que. bis. meist abgekürzt. Am Schluss der Bulle steht: † Bene | valete' in grossen Majuskeln in 2 Zeilen. Die zweite schliesst mit dem Komma, über dem 2 Punkte stehen, und dem durchstrichenen 'ss' (subscripti). Ein Theil des Bene-valete wird vom Umschlag bedeckt. Wo im Schlusssatz die poena pecuniaria angedroht wird, heisst es: 'sciat se vobis compositurum auri purissimi libras'; es bleibt dahinter eine Lücke, in die mit einer blässeren Tinte 'centum' eingetragen ist. Dieselbe blässere Tinte findet sich nachher nochmals im Scriptum, welches ursprünglich lautete 'per manus b notarii' etc., in den freigelassenen Raum hinter b schrieb die gleiche Feder 'enedicti', doch war die Lücke zu gross und wird nicht vollständig ausgefüllt.

Noch um 9 Jahre weiter hinauf scheint das erste Auftreten des Pergaments für Urkunden in der päpstlichen Kanzlei durch die Bulle Johannis XVIII. für Paderborn, Jaffé ed. 1. n. 3020, gerückt zu werden. Diekamp wenigstens bezeichnet sie in seinem Aufsatz, Zum päpstlichen Urkundenwesen a. a. O. III, S. 566 als unzweifelhaftes Original. Ich weiss nicht, mit welchem Recht; denn was er selbst bei der Beschreibung ihres Aeusseren vorbringt, ist nicht ohne Bedenken. 'Das Pergament', so schildert er sie, 'ist noch (!) sehr schlecht, zeigt oben und unten starke Sehnen, weshalb es unten links schräg abgeschnitten ist. Seine Vorderseite ist calciniert; vor dem Schreiben hatte es schon eine scharfe, quer laufende, bei der spätern Zusammenlegung nicht benutzte Falte; dadurch sah sich der Schreiber gezwungen, zwischen der 16. und 17. Zeile einen grossen Zwischenraum zu lassen' etc. Wir sehen, das Blatt ist ein durch seine Unregelmässigkeit durchaus bedenkliches, und unser Argwohn wird nicht im Diekampschen Sinne durch die frühe Zeit der Bulle gemildert, sondern bekräftigt. Diekamp scheint es so aufzufassen, als ob man damals in Rom noch mit dem Pergament nicht recht Bescheid gewusst hätte. Diese Ansicht dürfte aber kaum stichhaltig sein. Wie lange Zeit schrieb man doch schon auch in Rom auf Pergament! Und als man das Material für Bullen änderte und zu dem allgemein üblichen Pergamente griff, wird man im Anfang besonders darauf gesehen haben, auch äusserlich ansehnliche Blätter zu geben. Dazu kommt, was allerdings nicht zwingend

ist¹⁾, immerhin Beachtung verdient, dass wir von Johann XVIII. sonst Bullen auf Papyrus, aber nicht auf Pergament kennen²⁾.

Noch bedenklicher scheint mir das über die Schrift der Paderborner Bulle von Diekamp Gesagte zu sein: 'die Schrift ist überhaupt unregelmässig, die erste Zeile, welche nur den Titel enthält, in verlängerten Buchstaben, auch die zweite mit in perpetuum schliessende Zeile in ähnlichen, gegen Ende sich verkleinernden Buchstaben geschrieben. Die Sätze beginnen mit grossen nicht verzierten Anfangsbuchstaben. In der Schrift finden sich Minuskel-a, -e und -t wiederholt neben den vorherrschenden curialen Formen, oft beide Formen des Buchstabens in einem Worte' etc. 'Die Schrift ist nicht frei von Correcturen und Rasuren. Das Bene valet ist wie auch Petri im Text mit Majuskeln geschrieben'. Eine Reihe von Indicien, von denen einzelne genügen würden, mich gegen die Originalität argwöhnisch zu machen. Die Schrift von Benedicts VIII. Bullen in Hannover und München ist eine äusserst regelmässige reine Curiale. Der andere Stoff verlangte auch damals nicht das Aufgeben der alten Schrift, wie man ja reine Curiale noch sehr viel später auf Pergamentoriginalen hat. Und auch die Papyrusbulle für S. Cugat (vgl. oben S. 328, Anm. 1) hat unter Johann XVIII. eine ganz unvermischte Curialschrift! Die Unregelmässigkeit der Schrift, wie sie Diekamp beredt schildert, erinnert unwillkürlich an die Bulle Johannis XIX, Jaffé ed. 1. n. 3117, für Naumburg, vom März 1032 (facsimiliert und im Steindruck herausgegeben von W. Schum, kritisch behandelt von Bresslau, Canzlei Conrads II (1869), S. 132). Hier wie dort muss ein wirkliches, in unserm Falle wahrscheinlich auf Papyrus geschriebenes, Original vorgelegen haben, dem die immerhin noch ganz geschickten Schreiber die päpstlichen Curialbuchstaben entnahmen. Wie Johannis XIX. Diplom durch die angelsächsische Schrift alterthümlicher gemacht werden sollte, so verdarb der Copist in der Bulle Johannis XVIII. die beabsichtigte Wirkung durch die ihm bequeme Einmischung von gewöhnlichen Minuskelbuchstaben; auch hierin that er sich öfters nicht Genüge, wie die häufigen Correcturen und Rasuren beweisen. Aber diese scheinen mir bisher in ältern Originalen zu den grössten Seltenheiten zu gehören.

Also bis anderweitige zwingende Gründe meine Bedenken heben, möchte ich die früher im Mindener Regierungsarchiv,

1) Denn auch von Benedict VIII. haben wir sowohl Pergament- wie Papyrusbullen. Vgl. zu den oben genannten 2 Beispielen auf Pergament, die S. 329 bereits citierte Papyrusbulle J. 3089 in Hannover. Ferner J. 3071 von Gregor IX. confirmiert, Marini, I papiri n. 42. 2) Ausser der oben beschriebenen für S. Cugat, ebenso auf Papyrus eine zweite für Sergna J. 3015, eine dritte von Gregor IX. bestätigte für Porto J. 3019 und eine vierte für St. Victor in Marseille J. 3029, die Nicolaus III. confirmierte. Cf. Marini n. 40. 41. 44.

jetzt im Münsterer Staatsarchiv befindliche Bulle Johannis XVIII. für Paderborn nicht als den Beweis eines Pergamentoriginals aus dem Jahre 1005 halten. Uns bleibt zunächst Benedict VIII., derjenige, von dem aus dem Jahre 1014 und 1022 die ersten Bullen, die nicht mehr auf Papyrus geschrieben sind, existieren¹⁾.

Damit ist zugleich unsere Frage, ob schon Pergament unter Silvester II. anzunehmen sei, erledigt. Es wäre doch schwer glaublich, dass bei gleichzeitigem Vorkommen von Pergament und Papyrus sich gerade 2 Originale auf dem, der Verderbnis so stark ausgesetzten Materiale erhalten haben sollten, keins auf Pergament, das doch dem Sturm der Jahrhunderte leicht Widerstand leistet! Und noch schwerer wäre es bei solcher Annahme zu verstehen, dass wir nirgends im Mittelalter selbst oder in neuerer Zeit eine Spur oder Notiz dafür finden, dass Pergament unter Silvester II. für Bullen benutzt wurde. Hingegen liegen eine Anzahl Angaben über noch fernere Papyrusbullen desselben vor, und diese sei es erlaubt hier zusammenzustellen.

Erhalten scheint heute ausser 1) der Pariser und 2) der Barceloneser Papyrusbulle Silvesters II. keine weitere. Es sei denn, dass 3) die für Urgel (in Nordspanien) von 1001, Mai, Jaffé ed. 1. n. 3002, noch jetzt in Urgel ist. Jedenfalls sah sie dort 1753 in der Kathedrale als Papyrusoriginal, von welchem er die damals herrschende Ansicht, es sei auf espadaña (Rohr) geschrieben, mit Recht bestreitet, der ungenannte Schreiber eines Aufsatzes in den Abhandlungen der Real Academia de buenas letras zu Barcelona, tom. I, p. 332²⁾. Sonst wird das Original weder 1688 von Marca, Marca Hisp. p. 957 (er edierte die Bulle 'ex chartulario ecclesiae Urgellensis'), noch Ende vorigen Jahrhunderts von Villanueva, Viage lit. XI. XII. angeführt.

Ein 4) Papyrusdiplom Silvesters II. copierte das Chartular der Abtei Bourgueil vom Jahre 1065³⁾. (Vergl. Nouveau Traité

1) Auch Jaffé ed. 1. n. 3034, Sergius IV. für Ripoll vom Nov. 1011 war noch auf Papyrus. Diese jetzt nicht mehr erhaltene Bulle sah 1753 der sofort zu citierende Barceloneser Anonymus p. 322. 2) Selbiger sah in Girona die Papyrusbullen von Formosus (J. 2673) und Romanus (J. 2702), nicht die Silvesters II. (J. 3008) für jene Kirche. Auch 1711 (Mémoires de Trévoux 1711. Sept. Art. 131) gab es allem Anschein nach diese schon nicht mehr im Original. Trotzdem publicierte sie 1688 Marca, Marca Hisp. p. 958 'ex archivo episcopi Gerundensis', d. h. nach seinem Sprachgebrauch aus dem Original und nicht aus dem 'Cartulario del obispo' oder der Abschrift daraus im 'Libro verde', fol. 198. 202. (beide Copien citiert Merino, España sagrada, tom. 43, p. 144). Jedenfalls citiert Ende des vorigen Jahrh. Villanueva, Viage lit. XIII, p. 87 das Papyrusoriginal nicht, sondern den Libro verde, fol. 198. 202. Und Merino, der Fortsetzer des Florez, sagt 1819 in der España Sagrada, 43. p. 144 über diese Urkunde: 'Confeso que no ví en Girona el original, imposible de hallar en el desórden en que por un efecto del horrible sitio sufrido en la guerra (1809) se hallaban los pergaminos'. 3) Falsch Marini von 1095.

de diplom., I, 501, und Marini, I papiri, p. 215. 237). Ohne Zweifel handelt es sich um Jaffé, ed. 1. n. 3013, vom Jahre 1003. Von dieser Bulle sagt der Verfasser des Chartulars hinter seinem Transsumpt: 'Sciant omnes successores nostri quoniam charta haec iunco scripta fuit'. Wir brauchen kein Gewicht auf den 'antico cronografo' Mabillons, citiert bei Marini, p. 237¹⁾, zu legen, welcher von der gleichen Bulle sagt, sie sei von Papyrus gewesen: 'iuncus' ist an und für sich verständlich genug. Wir finden denselben Ausdruck auch in der nächsten Nummer unserer Liste als Stoff angegeben und werden am Schluss der Liste etwas ausführlicher auf diese Bezeichnung zurückkommen.

Eine 5) Papyrusbulle Silvesters II. finden wir in einer Urkunde der Histoire générale de Languedoc, II, 153 (auch bei Marini, I papiri, p. 61) erwähnt. Der Vicecomes Stephan bekam nach seiner Aussage von Silvester II. das Privileg Jaffé ed. 1. n. 3012. 'in iunco marino scriptum in pergamenio', wobei der Zusatz 'in pergamenio' sicherlich nur ein falsches Interpretament zu dem einer späteren Zeit unverständlich gewordenen 'in iunco marino' ist²⁾).

Endlich wird 6) von D. Martène in seinem Voyage littéraire, I, part. 2, pag. 61³⁾ in dem Archiv der Abtei Arles (dioc. Perpignan) eine Bulle Silvesters auf Papyrus angegeben, die ich weder von Jaffé citiert, noch sonst erwähnt finde, und die, wie wohl anzunehmen, heute nicht mehr erhalten ist. Die leider nur kurzen Worte Martènes sind: 'Nous trouvâmes dans les archives (de l'abbaye d'Arles) deux bulles écrites sur de l'écorce, une de Sylvestre II. et l'autre d'un pape Jean'. Auf die Bezeichnung des Papyrus als Baumrinde komme ich weiter unten zurück.

Was ist nun 'juncus'? Wir erfahren über den mittelalterlichen Gebrauch dieses Ausdrucks auch in den neusten sehr ausführlichen und vortrefflichen Arbeiten über Papyrus von Birt, Blümner, Paoli, Wattenbach nichts Näheres. Sie alle stehen unter dem Banne des Papyrus in der antiken Welt. Juncus⁴⁾, Simse, zur Familie der Simsengewächse oder Juncaceen (Linné) gehörig, und abweichend von der wissenschaftlichen Terminologie, für Binse (scirpus L.) in sämtliche romanische Sprachen (franz. 'jonc', ital. 'giunco', span. 'junco') übergegangen, bezeichnet zwar nicht den Papyrus, aber ist doch die den Cyperaceen oder Cypergräsern (Papyrus ist

1) Das Citat Marinis: 'Mabillon Ann. Bened. IV, 128' ist aber leider unrichtig.

2) Im Nouveau Traité de dipl. V, 208 sind diese Worte wenig verständlich übersetzt: 'écrit sur du parchemin avec un jonc marin'.

3) Auch citiert im Nouveau Traité V, 208. 4) Ich entnehme im Folgenden meine sich auf das Naturwissenschaftliche beziehenden Notizen dem systematischen Werke von Wagner-Garcke, Deutsche Flora (Stuttgart 1882).

Cyperus papyrus) benachbarte und nah verwandte Familie. So sagt auch Cesare Paoli in seinem Buche *Del Papiro* (1878) von den Cyperaceen mit Recht 'che hanno apparenza di giunchi'. Doch ganz gleich, ob zutreffend oder nicht, die Bezeichnung 'iuncus' geht während des ganzen Mittelalters als der specielle technische Ausdruck für Papyrus neben diesem Worte selbst her¹⁾. Zwei Beispiele dafür sahen wir oben; unter ihnen ist der 'iuncus marinus', von dem der Graf Stephan erzählt, heute 'junc marin', im Volke für Seebinsse, d. h. die an den Ufern des Meeres wachsende gebraucht, obwohl 'junc marin' eigentlich = 'ajonc', Stechginster ist (d. h. ein ulex), und in der Botanik nicht mit der Meerstrand-Simse, dem 'iuncus maritimus', verwechselt werden darf. Andere Beispiele werden wir im Lauf dieses Capitels mehrfach berühren²⁾. Als besonders charakteristisch aber sei angeführt, dass Nicolaus III. in seiner Confirmation vom 9. Febr. 1278 (Marini, *I papiri*, p. 64, nicht bei Potthast) das Papyrusdiplom Johanns XVIII. für St. Victor zu Marseille: 'in papiro vel iunco conscriptum' nennt. Hier scheint fast das zweite Wort, wie ein bekannteres, das erste erklären zu sollen.

Denn etwas Fremdes blieb wie das Material das Wort dafür. Birt hat in seinem anregendem Buche, *Das antike Buchwesen* 1882, auf's anschaulichste geschildert, in wie wunderlicher Abhängigkeit sich das fast ausschliesslich auf Papyrus edierende griechische und lateinische Alterthum bei seiner starken literarischen Production von dem fernen Aegypten befand. Ihren Bedarf an Schreibmaterial mussten diese schreiblustigen Länder vom ausländischen Markt beziehen! Dieser merkwürdige Contrast dauerte gewissermassen für die päpstliche Curie im Mittelalter fort, ja steigerte sich dort für die Zeit zwischen der Eroberung Aegyptens durch die Araber und dem völligen Aufgeben des Papyrus (also für die Zeit vom 8. bis zum 11. Jahrhundert) erheblich nach zwei Richtungen.

1) Wie verschiedenartig der Juncus der Botanik schon im Alterthum und bis Linné zur Bezeichnung von andern Pflanzen angewandt wurde, darüber vgl. das *Dictionnaire des sciences naturelles*, Bd. 24 (Paris 1822), sub voce 'junc'. Ich führe daraus an: 'Juncus acullana bei Amat = cyperus esculentus. Juncus clavatus bei Daléchamps = scirpus palustris. Juncus palustris bei Tragus = scirpus lacustris. Juncus bombycinus bei Lobel = eriophorum'. 2) Auch in den Worten der 862 zu Mainz versammelten Bischöfe, mit denen sie sich entschuldigen, dass sie (nach Baronius Ann. ad a. 860, n. 27, bei Dümmler Ostfr. Reich I, 474, und Wattenbach, *Schriftwesen*, Aufl. 2, S. 86): 'non in tuncardo, sed in membranis' (wofür bei Mabillon, *De re dipl. ed. Neap. Suppl.* p. 10 sicherlich ohne Grund 'truncardo') an den Papst schreiben, steckt sicherlich eine Corruption von iuncus, und vielleicht eine zweite von carex, Riedgras (zur Familie der Cyperaceen gehörig), so dass herzustellen wäre 'non in iunco vel carice' etc.

Erstens war inzwischen das Pergament zu einer völlig dominierenden Stellung gekommen. Papyrus im geschäftlichen Gebrauch wurde zu einer archaistischen Rarität. Zweitens: Im Alterthum hatte Aegypten besonders seit der Alexandrinischen Zeit recht eigentlich der gebildeten Welt und ihrem Ideenkreise angehört. Das war nun völlig anders geworden. Jetzt holte man den Papyrus aus einem Lande, welches in diametralem Gegensatz zur ganzen abendländischen Cultur getreten war, man kaufte es von den erbittertsten Feinden der Christenheit. Und da nun der Verbrauch, wenn auch hauptsächlich für Bullen, ein recht beträchtlicher war, so musste man mit den verabscheuten Anhängern Muhameds, während diese die Küstenländer des Mittelmeeres verwüsteten, rege Handelsbeziehungen unterhalten, obwohl man am liebsten den Vernichtungskrieg gegen sie geführt hätte. Und wenn nun auch seit dem 10. Jahrhundert auf Sicilien Papyrus gepflanzt wurde, wenn auch selbst von der benachbarten Insel das Bullenmaterial importiert worden ist¹⁾, man stand in jeder Hinsicht mit den sicilianischen Muselmännern nicht anders als mit den ägyptischen. Irgend welche Sicherheit für den Import aus Sicilien scheint es aber nicht zu geben, und das eine hauptsächliche Factum ist nicht zu bezweifeln: so wenig wie im Alterthum ist im Mittelalter auf der Apenninischen Halbinsel selbst der *Cyperus papyrus* gebaut worden²⁾.

Bei dieser Sachlage ist es kein Wunder, wenn nicht ganz zutreffende Ausdrücke für das unbekannte und geheimnisvolle Material des Papyrus gebraucht wurden. Man rang nach bezeichnenden Worten und benannte es mit dem Namen des Stoffes, für den man es den eigenen localen Verhältnissen nach halten konnte. Meist Simse, ferner Binse³⁾, Rohr⁴⁾, vielleicht

1) So Sickel (vgl. die folgende Anm.) u. Amari, der *Storia dei Musulmani in Sicilia*, II, 299 (citirt von Paoli, *Del papiro*, p. 38) in Folge des arabischen Protocolls der Bulle Johannis VIII, Jaffé 3052 (2280), und der damaligen Handelsbeziehungen mit Sicilien vermuthet, dass hier sicilianischer Import stattgefunden habe. Dies passt aber wenig zu der Zeit, in der wir zuerst von Papyrusindustrie auf Sicilien hören (10. Jahrh.)

2) Nur Sickel, so weit ich sehe, spricht von Papyrus in Unteritalien; *Acta Karolinorum*, I, 286, heisst es, nachdem der Papyrus als Material für die Karolingerdiplome in Abrede gestellt ist: 'Nur die päpstliche Kanzlei fand noch einige Jahrhunderte hindurch Mittel, ihren Bedarf an Papyrus aus Sicilien und Unteritalien zu decken'. Diese Angabe bedürfte doch aber sehr der näheren Begründung.

3) Ueber *scirpus* für *papyrus* siehe die Anmerkung Marinis zu n. XXXVII auf S. 236 (dort: 'in charta iunceae seu *scirpeae*' u. 'charta iunceae sive *scirpeae de medulla*', so nennt König Ottokar von Böhmen 1224 die Bulle Johannis XV. von 993, Mai 31, Jaffé ed. I. n. 2946), und im Glossar Isidors: '*scapus*' certus numerus *tomorum chartae scirpeae*'. (Vgl. zu '*scapus*' G. Löwe bei Birt, S. 239). 4) Espadaña, vgl. oben S. 334.

Riedgras, oft aber auch Baumrinde und noch bis in die neueste Zeit vielfach Bast¹⁾).

Es drängt sich, wenn wir die lange Zeit, die die Anwendung dieses Materials überdauert hat, bedenken, unwillkürlich die Frage auf, ob sich nicht der Papyrus im 8.—11. Jahrhundert von dem des Alterthums in Fabrikation und Anwendung unterscheidet? Die genaue Lösung dieser Frage wäre vielleicht im Stande, zu bestimmen, ob ägyptisches oder sicilianisches Material zu den römischen Bullen benutzt wurde. Aber auch die technische Untersuchung des Stoffes beschränkte sich bisher ganz auf die allerdings weit reicheren Papyrusbestände des Alterthums. Für diese hat Birt in dem mehrfach citierten Buche eine Reihe von Untersuchungen vorgeführt, und besonders angeregt durch seine Behandlungsart gebe ich hier diejenigen Notizen, die ich mir über den Papyrus der päpstlichen Bullen in früheren Jahren (bevor Birt seine Arbeit veröffentlicht hatte) gemacht habe. Die Dürftigkeit des von mir untersuchten Materials wird dadurch gewisser Weise gemildert, dass es sich um Stücke aus 3 verschiedenen Jahrhunderten, aus dem 9, 10, 11. handelt.

Ich habe von Papyrusbullen gesehen:

1) Stephan V. für Neuheerse 891, Mai, Jaffé 2664, benutzt 1875 im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin.

2) Silvester II. 999, Nov., vgl. ob. S. 329. Nach dem Facsimile und den Angaben Delisle's zur Vergleichung heranzuziehen.

3) Silvester II. 1002, Dec., vgl. oben S. 328.

4) Johann XVIII. 1007, Nov., vgl. oben S. 328.

5) Benedict VIII. für Hildesheim, vgl. oben S. 329, von Jaffé ed. 1, n. 3089 in die Jahre 1014—1024 gesetzt.

Der Stoff dieser 4 Nummern (ich sehe von n. 2 hier ab) weist stärkere Fasern auf und erscheint dadurch gröber als der antike Papyrus. (Vgl. Amari a. a. O.)

1) Siehe über Bast Wattenbach, Schriftwesen, 2. Aufl., S. 89, über Baumrinde ebendasselbst S. 347 und oben Martène's 'écrites sur de l'écorce'; ferner die von Muratori, SS. rer. It. VI, 71 u. Marini, I papiri, p. 222, citierten Inventare des Palatium apostolicum in Avignon von 1366 u. 1369, welche ein päpstliches Papyrusdiplom aufführen mit den Worten: 'quidam rotulus de cortificibus (sic!) arboris scriptus litteris quasi illegibilibus', und 'unus rotulus de corticibus arborum illegibilis', die Verse aus Fridegodi Vita Wilfridi, Mabillon, Acta SS. o. B. III, pars I, p. 188: 'Bullatas offert signato cortice chartas', und das Inventar der Kathedrale von Puy (saec. XVIII), das nach Delisle (Bibl. de l'École des ch. 37, p. 109) die Bullen Silvesters II. und Leos IX. (Jaffé ed. 1, n. 2994. 3243) 'bulles en écorse d'arbre' nennt. Endlich vertheidigt Hirault de Belmont in den Mémoires de Trévoux (vgl. oben S. 334.) die 'écorce' gegen die Tradition im Roussillon (dort, sagt er, fänden sich derartige Bullen in Urgel und Arles), nach der diese Bullen aus 'alga' (Meergras) oder 'boga' (espèce de jonc qui croît le long des étangs) seien.

Die Höhe (ich spreche stets von dem auseinander gerollten Diplom) ist nur in 2 Fällen, bei n. 1 und 5, einigermaassen sicher. N. 1 = 1,50; n. 5 = 1,34. Wenn wir die Delisle'sche Berechnung hinzuziehen wollen, n. 2 = 1,76. Vgl. oben S. 329. Doch dürfte sich die Höhe auch bei n. 1 und 5 noch etwas stärker annehmen lassen, denn ganz intact liegen sie auch nicht vor. Bei n. 1 fehlt, wenn auch der Papyrus oben grade zurechtgeschnitten ist, sicher die erste Zeile des Textes und mit ihr wohl ein grösseres leergelassenes Stück des Blattes. Denn so beginnt nr. 5, obwohl der Papyrus oben auch nicht unbeschädigt ist, zunächst mit einem leergebliebenen Raum von 0,26 Ausdehnung; erst ganz tief fängt dann die Schrift an. Auch unten sind aber beide nicht ganz unbeschädigt. Denn obwohl sie Scriptum und Bene-valeté noch vollständig aufweisen, fehlt ihnen doch der für die Befestigung der Bleibulle unumgänglich nothwendige Umschlag, ohne den sie sicher nicht ausgegeben wurden. Mit diesem Umschlag ist vielleicht aber auch das Datum verloren gegangen, sicher bei n. 1, wo noch schwache Reste desselben am untern Rande erhalten sind. Sonst ist ein Datum freilich nicht mit Sicherheit vorauszusetzen.

Besser daran sind wir mit den Maassen der Breite: n. 1 = 0,31; n. 2 = 0,50¹⁾; n. 3 = 0,73; n. 4 = 0,71²⁾; n. 5 = 0,38.

Alle diese 5 Papyrus sind derartig benutzt, dass auf der vorderen, beschriebenen³⁾ Seite die Fasern in verticaler Richtung laufen, während die wagerechte Lage der Fasern, deren Länge also die Breite der Bulle bestimmt, auf der Rückseite liegen. So auch genau zu ersehen aus dem Facsimile für n. 2 und bei den im Rahmen schwer zu untersuchenden n. 3. 4. aus dem Umschlag.

Die Länge der Fasern auf der Vorderseite, d. h. nach antikem Begriffe die Breite der einzelnen plagula, ist nun in ganz erstaunlicher Weise eine sehr geringe. Während die Ausdehnung, wie aus den Breitenangaben des Papyrus zu ersehen, bis auf 0,73 sich erstrecken konnte, sind hier folgende

1) So Delisle. Doch scheint mir, nach dem Fehlen der Worte am sehr beschädigten rechten Rande des Papyrus zu rechnen, die Breite eher = 0,52 zu sein. 2) Auf sehr viel grösseres Format lassen n. 3 u. 4 auch aus der actuellen Höhe, vgl. S. 328. 329, schliessen, denn ihre Höhengausdehnung wird kaum zur Hälfte erhalten sein. 3) Ebenso im Alterthum, nur wurde der Papyrus quer gelegt und columnenweise beschrieben. Blümner I, 313 sagt: Man beschrieb diejenige Seite, auf die die Streifen wagerecht über die erste senkrechte Schicht gelegt waren (wobei freilich das kurz vorher Gesagte: dass die Schrift den Com-missuren parallel war, unverständlich bleibt), und Birt, S. 255: dass das Losreissen einer Faser mehrere Columnen der Schrift beschädigte, was nur möglich ist, wenn die wagerechten Fasern beschrieben wurden.

Durchschnittsmaasse zu verzeichnen ¹⁾: n. 1 = 0,12; n. 2 = 0,17 ²⁾; n. 3 u. 4 = 0,15—0,20; n. 5 = 0,21—0,22.

Die Verbindung dieser einzelnen Papyrusblätter zu einem grösseren Streifen ist immer leicht zu ersehen. Die Schrift kehrt sich an diese Commissuren wenig. Die gleichen Zeilenintervalle (bei n. 1 = 0,025—0,030; n. 2 = 0,060; n. 3. 4 = 0,030; n. 5 = 0,025—0,035) werden eingehalten, auch wenn sie mit den Verbindungslinien der aneinanderstreifenden Faserlagen collidieren. Diese Verbindungslinien nehmen häufig äusserst unregelmässige Formen an.

Dass nicht mehr als 6 Beispiele sich mit Sicherheit ³⁾ für Silvester II. nachweisen lassen, daran hat natürlich die leichte Vergänglichkeit des Materials hauptsächlich Schuld. Daneben aber auch, wie es scheint, die unachtsame Aufbewahrung. Marini (I papiri, p. 215) führt den Pietro Orvietano (saec. XIV.) an, den Autor der Glossen zu den Papstleben in dem Codex Barberinus 2017. Dieser sah noch in Rom in S. Agata mehr als 35 Papstprivilegien, wie er sagt 'scripta in vincis conglutinatis', was schon Marini, der diese Stelle citiert, in 'iuncis' verbessert. Und Ambrogio Traversari, der 1431 seine Visitationsreise durch die Camaldulenserklöster unternahm, giebt an, dass in Ravenna 'privilegia plurima iunco inscripta' aufbewahrt würden. (Vgl. Wattenbach, Schriftwesen, Aufl. 2, S. 359.)

Die äussere Form der Aufbewahrung der langen und schmalen Papyrusbulle war die durch den Stoff selbst bedingte, die Rolle. Wir sehen noch jetzt an den 2 vorliegenden Beispielen Silvesters II. (und können die Bulle Johannis XVIII. in Barcelona hier anschliessen), dass der Anfang der Bulle den äusseren Theil der Rolle bildete. In allen 3 Fällen ist der der Zerstörung somit leichter ausgesetzte Anfang verloren gegangen ⁴⁾. Erhalten ist stets am besten das Ende mit dem Eschatokoll.

1) Vgl. die Breitenangabe der antiken Papyrus-plagulae bei Birt S. 247. Danach würde n. 1 beinahe zur schlechtesten Sorte gehören, n. 5 aber zwischen der besten u. zweitbesten stehen. 2) So aus dem Facsimile gut zu ersehen. 3) Jaffé ed. 1, n. 2990 ist nach v. Pflugk-Harttung, Iter Italicum, S. 131, im Vaticanus 7157 (Ms. Margarini) copiert 'ex autographo in Archivio secreto cod. 3308, qui est VII. de rebus Germaniae, fol. 118'. Dies kann sich aber nicht auf die Originalbulle beziehen, die nach Strassburg gegangen war, sondern höchstens auf einen Band der angeblichen Originalregesten. 4) Bei solcher Annahme gewinnt, wenn man die Bullen Silvesters II. bei Olleris durchgeht, die grosse Verschiedenartigkeit in den Titeln und Formeln zu Anfang derselben eine eigene Bedeutung. Ihr häufig ganz unkanzleimässiges Protokoll dürfte auf Rechnung der ergänzenden Copisten kommen.

Und betrachten wir nun auf dieses Eschatokoll hin die zahlreichen uns allein in Abschriften erhaltenen Bullen Silvesters II, so ist hier nur eine einzige unter diesen, welche die einstige Unterschrift in Tironischen Noten noch verräth. Jaffé ed. 1, n. 3013, eine Bulle, deren Ausfertigung auf Papyrus wir oben nachwiesen, schliesst in dem Chartular von Bourgueil: 'Bene valete. Silvester qui et Gerbertus papa'. Die Bedeutung der Tironischen Noten, so sehen wir, war zur Zeit, als man die Bulle abschrieb, noch nicht verloren gegangen. Wir dürfen uns weit mehr über diese Erscheinung wundern, als andererseits über das sonstige Fehlen. Sehen wir doch, wie selbst bei der Nachahmung der Zeichen auf der Bulle in Siena eine jede Entzifferung ausschliessende Entstellung eingetreten war¹⁾.

Die Bulle für Vercelli (Jaffé ed. 1, n. 2989), die bisher unbeanstandet ist, schliesst Silvester mit den Worten: 'ut autem haec confirmatio . . . irrefragabiliter persistere valeat, more nostro eam subscribere et de bulla nostra iussimus sigillare'²⁾. Fügt aber Silvester in der Regel eine Unterschrift hinzu, so kann diese nach der obigen Auflösung nur in dem Namen und damit in den Tironischen Noten gesehen werden. Was Delisle einst vermuthet hat, dass die eigenhändige Signatur des Papstes vorliege, wir acceptieren es vollständig. Und da passt denn die geheimnisvolle Schrift mit dem gelehrten Papste trefflich zusammen. Silvester hatte sich die seiner Zeit schon wie unverständliche Zauberzeichen geltenden Tironischen Noten zu eigen gemacht, und verwandte sie zur Unterfertigung der Diplome, deren ganze raffinierte Ausbildung ja darauf hinausging, durch Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der hinzugefügten Zeichen jede böswillige Nachahmung unmöglich zu machen³⁾.

1) Das Chrismon vor dem Bene-valete hat die Copie von Jaffé, ed. 1, n. 2987, für Leno aufbewahrt, freilich in einer zu einem durchstrichenen Majuskel-R in leicht erklärlicher Weise corrumpten Form. Beispiele gleicher Umgestaltung bei Diekamp im N. Arch. IX, 21.
 2) Auch Jaffé, ed. 1, CCCLXXVII, schliesst: 'manu nostra subter firmavimus et nostro sigillo signavimus. Silvester . . . episcopus . . . et sanctae Mariae virginis Dei genitricis manu propria corroboravimus'. Doch muss auch ich mit Jaffé dieses Diplom für gefälscht ansehen.
 3) In analoger Weise ist einer der nächsten Nachfolger Silvesters II, nämlich Benedict VIII, verfahren. Zwar nicht seine Bullen, aber seine Placita tragen die Unterschrift: 'thfpkltbctxc qui Benedictus papa vocor interfui et subscripsi' (so vom 2. Aug. 1014) oder auch hinter derselben Cryptographie (in einem Placitum aus dem folgenden Jahre): 'ego Benedictus sanctae catholicae et apostolicae ecclesiae praesul'. Muratori, der unter dem Chronicon Farfense diese Placita aus dem Registrum desselben Klosters (vgl. Galletti, Del primicerio, p. 249) in den SS. rer. Ital. II pars II, 521. 523. mittheilt, erklärt sie richtig als Theophylactus, obwohl bei ihm in die betreffenden Buchstaben sich mehrere Fehler eingeschlichen haben. Vgl. Wattenbach, Anleitung zur latein. Palaeographie, Aufl. 3, S. 9.

Hat aber Silvester als Papst Tironische Noten angewandt, so wird es keine Frage mehr sein, dass auch die geheimnisvollen Zeichen in den Briefen, die er vor seinem Pontificat, d. h. noch als Gerbert von Reims seinen Freunden schrieb, Tironische Noten sind. Bisher haben sie jeder Auflösung gespottet. Auch Tardif, wie Olleris, *Oeuvres de Gerbert* (Paris 1867) préface, p. VI, berichtet, hielt sie für unentzifferbar. Wir hoffen einen Versuch ihrer Erklärung ein anderes Mal vorlegen zu können.

Die Bullen für Monte-Amiata und Quedlinburg.

Wir sahen, beide können keine Originale sein, hingegen tragen beide untrügliche Merkmale, dass sie Originalnachbildungen sind; wirkliche Papyrusbullen haben ihnen vorgelegen, die sie ganz oder in einzelnen Theilen nachzubilden bestrebt waren. Trotzdem sind beide angezweifelt und für verdächtig oder gefälscht erklärt worden.

I.

Der Herausgeber der *Acta inedita* giebt (II, 56) dem Privileg Silvesters II. für Monte-Amiata, welches mir im Aushängbogen vorliegt, ein Kreuz als Zeichen, 'dass die Urkunde in ihren Einzelheiten nicht ganz zuverlässig', und sagt in der begleitenden Note zu dieser Bulle, 'dem Inhalte nach ist die Urkunde schlecht überliefert, interpoliert oder gar im Wesentlichen gefälscht. Die Adresse ist theilweise in Unordnung, die Androhung der Geldstrafe ungewöhnlich'. Nun bietet allerdings unsere Ausgabe, die, woran wir nicht zweifeln, das Document in Siena getreu wiedergiebt, einen Text, der seinerseits genügen würde, auch bei sonst unbeanstandbarem Ausseren jeden Gedanken an ein Original schwinden zu lassen. Aber erinnern wir uns, wie wenig der Nachzeichner im Stande war, die Tironischen Noten richtig zu copieren! Ohne die analogen Unterschriften der erhaltenen wirklichen Originale wäre es unmöglich, ihren Sinn zu verstehen. Beinahe ebenso liegt es mit seinem Texte. Auch die päpstliche Curialschrift verstand er nur unvollkommen zu lesen, und seine Abschrift wimmelt von Fehlern der handgreiflichsten Art, von denen wir einen Theil jedoch aufs exacteste zu corrigieren im Stande sind. Denn ich füge dem diplomatischen Apparat der *Acta inedita* hinzu, dass der Anfang dieser Bulle genau die Formel XCVI des *Liber diurnus* wiederholt. Die Entstellungen der Copie seien hier neben den Wortlaut gestellt, den das Formelbuch bietet, und den sicher auch das Papyrusoriginal richtig bot. 'Superne mirerationis') respectus' für 'Supernae miserationis respectu' — 'iure precantium' für 'iuste (resp. iusto) precantium'

1) Schon in der Edition in 'miserationis' verbessert.

— 'totis suae vitae' für 'totis se vitae temporibus' — 'ei sub regioni abitu monasterialibus condiderunt' für 'eius sub religionis habitu (resp. habitum) septis monasterialibus contulerunt' — 'decoramus' für 'decoramur' — 'eiusque' für 'cuique' — 'compassione pastoralis sic eos artas necessitas consulemus' für 'compassione pastorali, si quos arctat necessitas, consolemus (resp. consulemus)'.

Bei derartiger Textcorruption dürfte es von vornherein für Jeden klar sein, dass auf entstellte Namen, unmögliche Constructions, unsinnige Sätze, hier kein Beweis der Fälschung oder Interpolation aufgebaut werden darf. Und ein Theil der übrigen Fehler lässt sich auch ohne derartige Controllmittel leicht erklären und verbessern. So 'in monte qui vocatur Amate in comitatu Clusinonae, quod¹⁾ sanctae congregationis eiusdem monasterii' im Titel in 'in monte, qui vocatur Amiata in comitatu Clusino atque sanctae congregationi eiusdem monasterii'.

Nun waren dem Abte Winizo, an den unsere Bulle gerichtet ist, schon seit längerer Zeit seine Klosterbesitzungen von einem mit dem Bischof von Chiusi in Einverständnis stehenden Grafen Hildebrand verwüstet und geraubt worden (vgl. Jahrbücher Heinrichs II., Bd. II, 6). Wo sich Gelegenheit bot, suchte Winizo sich vor solcher Vergewaltigung zu schützen. Bereits 996, Mai 25. hatte Kaiser Otto III. (Stumpf 1073) und zwei Tage später Papst Gregor V. (Jaffé, ed. 1, reg. 2956) auf seinen Wunsch die Güter und Rechte des Klosters bestätigt. Dann stellte Kaiser Heinrich II. vielleicht schon am 25. Mai 1004, (St. 1378),²⁾ sicher am 10. Apr. 1007 (St. 1442), eine Confirmationsurkunde für Monte-Amiata aus, nachdem er am 2. Apr. 1007 (St. 1441) für die Rechte des Klosters gegen den Bischof von Chiusi eingeschritten war. Es passt ungezwungen in die dadurch charakterisierte Lage, wenn wir sechs und ein halbes Jahr nach Otto III. und Gregor V. und wenige Jahre vor Heinrich II. unsere Bulle Silvesters in diese Ereignisse einfügen. Wir können es unbedenklich, auch wenn noch nicht ganz 50 Jahre später von dieser Bulle bereits keine Rede mehr ist. Leo IX. zählt 1050, Aug. 6. (Jaffé, ed. 1, 3217, bei Migne 143, p. 650) die Bullen: 'Stephans, Hadrians, Johannis, Formosus' für Monte-Amiata auf, nicht die Silvesters II. Aber dieses Schicksal theilt Silvester II., wie sofort in die Augen springt, mit Gregor V., und wer wollte überhaupt verbürgen, dass solche Citate die ganze Liste der Urkunden enthielten!

1) 'Oder que' fügt eine Anmerkung der Ed. hinzu. 2) Dieses Diplom Heinrichs II. wird jetzt allgemein als Fälschung betrachtet und scheint nach dem Muster von St. 1442 fingiert zu sein, doch fragt es sich natürlich, ob nicht ein verlorenes Diplom Heinrichs II. aus jener Zeit zu dieser Fälschung den Anlass geboten hat.

Bei einer Vergleichung der Urkunden von 996. 1002. 1004. 1007. fallen die ersteren fort, weil sie in ungewöhnlicher Weise keine Güter im einzelnen aufzählen. Die Diplome Heinrichs II. und Silvesters II. hingegen berühren sich mehrfach, was wohl auf verwandte Vorurkunden hinweisen dürfte. Auf die Aehnlichkeit beider in Betreff der poena pecuniaria gehen wir sofort ein. In der Aufzählung des Güterbesitzes aber decken sich beide Urkunden absolut nicht. Leicht begreiflich: Silvester umschreibt den Besitz seinen Grenzlinien nach, und fügt dem nur noch einige Waldgüter hinzu. Heinrich zählt die einzelnen Cortes des Klosters auf.

So wäre nur die 'ungewöhnliche' Geldstrafe noch anstössig! Der gegen das päpstliche Praecept handelnde wird nicht allein mit dem Anathem bedroht, sondern, so sagt die Bulle: 'insuper composituros (l. compositurus) existat auri optimi libre trecenti (l. libras trecentas) medio (l. medietatem) sacro palatio et medio (l. medietatem) suprascripto monasterio'. Ich möchte die Behauptung wagen, dass gerade unter Silvester und in seiner Zeit und speciell für ein italienisches, im Schutze Roms stehendes, Kloster, wie Monte-Amiata war, diese Bestimmung gar nichts Verdächtiges enthält.

Aufkommen und Bedeutung der poena pecuniaria in der Königsurkunde ist in Urkundenlehre und Verfassungsgeschichte vielfach behandelt worden¹⁾. Wir erfahren, dass schon in der letzten Karolingischen Zeit der Brauch aufkam, mit ihr die Urkunde zu schliessen, und dass dieser Brauch sich in engen Grenzen dann Jahrhunderte lang hielt, um erst in ganz später Zeit allgemein zu werden. Es war ein Brauch italischer Rechtsgewohnheit, fremd und widersprechend deutscher Anschauung, und, abgesehen von einer minimalen Zahl von Fällen, nur auf Italien und in Italien angewandt. Daher findet er sich, wie jetzt die Monumentenausgabe der Diplomata leicht ergiebt, unter Konrad I. und Heinrich I. selbstverständlich gar nicht, unter Otto I. (bei einer Sammlung von 234 Urkunden bis zum 3. Dec. 961) in 9 Fällen, zeitlich auf die wenigen Monate seines ersten kurzen Zuges nach Italien (d. h. Ende 951 und Anfang 952), örtlich auf Vercelli, Piacenza, Mailand, Parma, Padua, Pavia (dazu kommen dann noch Zürich und Chur) beschränkt²⁾. Die vielen italienischen Urkunden nach seiner Kaiserkrönung (vgl. Monumenta Hist. patr. Dipl. I. II.) weisen sie fast durchgehends auf. Ebenso auch Heinrich II. Er braucht die Poenformel in den von Migne, Bd. 140, zusammengestellten

1) Vgl. für das Folgende: Sickel, Acta Karol. I, 200. 202; Stumpf, Reichskanzler, S. 116—118; Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens, I, 76. 77; Waitz, Deutsche Verfassungsgesch., VI, 459; Bresslau, Die Kanzlei Kaiser Konrads II. S. 43—47; Mühlbacher, Die Urkunden Karls III. Wien 1879, aus den Sitzungsber. d. W. A. 1878 Bd. 92, S. 427 bis 434 (99—106). 2) Vgl. MG. Dipl. Otto I, n. 136—147.

139 Diplomata ecclesiastica 33 Mal, darunter, so weit ich notiert habe, nur 4 Mal in nichtitalienischen Urkunden¹⁾: 3 Mal für Paderborn, St. 1582. 1622. 1802 (Migne, S. 304. 305. 379), ein Mal für Fulda, St. 1823 (Migne S. 381)²⁾. Ueber die Höhe der Strafe vgl. die oben citierten Stellen bei Stumpf, Waitz und Mühlbacher. In der Regel sind es auch unter Heinrich II. 100 Pfund Gold, doch ist daneben ein sehr viel höheres Strafmaass nicht selten: in jenen 33 Fällen wird 7 Mal die kolossale Summe von 1000 Pfund bestimmt. Stets fiel³⁾ die Hälfte der Strafe dem Verletzten, die Hälfte der camera des Königs zu.

Ganz analog liegen die Verhältnisse für die päpstliche Urkunde. Dass diese poena in sie aus der königlichen eingedrungen, scheint mir das Wahrscheinlichere. Denkbar wäre freilich auch, dass sie direct von dem italischen Rechtsbrauch in einer von dieser unabhängigen Weise ausging. Jedenfalls finden wir auch in den päpstlichen Bullen ihre Anwendung auf Italien beschränkt, und meist derartige Institute betreffend, die in besonderer Abhängigkeit von Rom oder in dessen speciellem Schutz standen, jedenfalls finden wir auch dort am Ende des 9. Jahrhunderts ihre ersten Spuren, fliesst auch dort die Hälfte dem palatium apostolicum, die Hälfte den Beschädigten zu, schwankt auch dort die Höhe der Strafe ausserordentlich, wenn auch nicht so stark wie in der Königsurkunde.

Ich stelle im Folgenden die nicht lange Liste der mir bekannt gewordenen päpstlichen Bullen mit der poena pecuniaria zusammen; gewiss lässt sie sich vergrössern. Ist sie aber etwas karg, so bietet sich uns gerade für Silvesters II. Regierung ein Zeugnis, welches an Gewicht die Bullen selbst übertrifft und welches ich hier anticipiere.

Ficker sagt in der Urkundenlehre II, 110 von der Königsurkunde, dass die Annahme nahe liege, dass der König die Strafe öffentlich aussprach und dass das in der Urkunde nur wiederholt wurde. Den analogen Fall für das Papstthum haben wir in dem Protokoll⁴⁾ der römischen Synode unter Silvester II. vom 3. Dec. 1002 (cf. Jaffé Reg. ed. 1, p. 347). Die Verhandlung ist die: der Abt von St. Peter in Perugia klagt gegen den dortigen Bischof, dass er mit bewaffneter Hand das Kloster beraubt habe. Der Bischof entgegnete, dass er von solchem Thun nichts wisse, dass, falls der Abt sich hilfesuchend an ihn gewandt hätte, er ihn geschützt haben würde, denn zu seinem Bisthum, so wendet er sich mit den Worten: 'vester

1) Vgl. sonst über diesen Punkt Ficker a. a. O. I, 76, Anm. 1.

2) Selbst dieser Fall passt nicht ganz als Ausnahme hierher. Die poena von 2 Pfund Gold wird nur gegen den zuwiderhandelnden Abt von Fulda aufgestellt. So hat auch Ficker a. a. O. I, 77, Anm. 4, ihn ganz ausser Spiel gelassen. 3) Abgesehen von dem obigen Fall für Fulda.

4) Ueber das angebliche Original vgl. v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 71.

apostolatus nullam specialitatem in eo habet' gegen den Papst, gehöre die Abtei. Der Papst lässt darauf zur Erhärtung, dass die Bischöfe von Perugia selbst es gewesen, die gebeten, das Kloster unter das dominium Romanum zu stellen, die Bullen von Johann (XV?) und Gregor (V. Jaffé, ed. 1, *2983) holen, und die Behauptung des Bischofs, diese päpstlichen Bullen seien ohne Zustimmung seiner Vorgänger gegeben, wird durch den Eid des versammelten römischen Clerus: 'Vidimus epistolam antecessoris tui' etc. entkräftet. Darauf trifft der Papst 'cum Romanis iudicibus' folgende Bestimmung: 'Quicumque Perusinae ecclesiae episcopus hanc definitam litem renovare contra hunc abbatem vel suos successores tentaverit, decem libras purissimi auri Lateranensi palatio componat'. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass dieser Beschluss auch für das Perusiner Peterskloster in einer Bulle ausgefertigt wurde. Diese mag dann die gleiche Summe der geschädigten Abtei zugesichert haben.

In die nun folgende Liste habe ich mich nicht gescheut, auch die verdächtigen und falschen Bullen einzuschliessen, weil auch sie lehrreich sind; ich bezeichne dabei die Fälschungen in gewohnter Weise mit einem Kreuz.

1) Paschal I, 819, Jul. 11, Confirmation für die Kirche von Ravenna; Jaffé 2551 (1939). Original auf Papyrus im Archiv zu Ravenna (vgl. Marini p. 12. 218). Facsimile bei Gloria, Palaeogr. tav. 22 und im Nouveau Traité V, tab. 78, p. 180. Bei Marini p. 13: 'Si quis vero contra hoc nostrum apostolicum preceptum egerit, componat auri obriti libras quinque; insuper et anathematis vinculis sit innodatus' etc.

2) †Gregor IV, 830, Jun. 20, Confirmation für das Kloster S. Justinae zu Padua; Jaffé †2572 (CCCXXXVIII). Die beste Edition nach einem Transsumpt saec. XII. bei Gloria, Cod. Padov. II, app. 1, p. 1454: 'Nam si quispiam . . . sciat se . . . sub anathematis vinculo damnaturum. Insuper nisi a malo resipuerit, sciat se compositurum auri optimi mulctam mancosos duo milia, medietatem nostro sacro palatio et medietatem suprascripto monasterio'.

3) Leo IV, 850, Sept., Fragment einer Confirmation für eine italienische Kirche; Jaffé 2606 (1976). Original auf Papyrus in der Vatic. Bibliothek (vgl. auch v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 114; ferner Nouveau Traité V, 183, der es im Vatic. Archiv angiebt, und Marini p. 220, der es für verloren hält). Bei Marini p. 14: 'Si quis' etc. genau wie n. 1 auch 5 Pfund Gold, aber hier 'auri obrizi'.

4) †Sergius III, 906, Jul. 17, Confirmation für das Frauenkloster S. Sixti in Rom; Jaffé, ed. 1, n. CCCLIV. Angebliches Original im Archiv des genannten Klosters, vergl. Marini. Bei ihm p. 32: 'Si quis . . . Insuper componat in tua venerabili ecclesia mancosos aureos quinquaginta'.

5) Johann XV, 992, Jun. 25. Donation an den Bischof von Porto; Jaffé, ed. 1, n. 2942. Das Original auf Papyrus lag Gregor IX. vor, der es 1236, Aug. 20. (fehlt bei Potthast) transsumiert und bestätigt. Bei Marini p. 59: 'Si quis . . . et insuper ad penam vite presentis legalem compositurum auri purissimi lib. X ad episcopum, qui in eodem venerabili episcopo per tempora fuerit'.

6) Gregor V. 997, Jan. 28. Confirmation an die Kirche von Ravenna; Jaffé, ed. 1, n. 2962. Ueberlieferung mir nicht bekannt. Im Bull. Rom. ed. Cocquelines I, 293: '... Insuper sciat se compositurum auri obrizi libras XXX sanctae Raven-nati ecclesiae'.

7) Silvester II. 1002, Nov. Confirmation für Monte-Amiata; vgl. oben S. 330 und 344: 'Si quis . . . insuper' etc. Strafe: 300 Pfund auri optimi zur Hälfte an das sacrum palatium (Lateranense), zur Hälfte an das Kloster.

8) Silvester II. 1002, Dec. 3. Confirmation für das Kloster S. Petri zu Perugia; vgl. oben S. 345. 346; Strafe 10 Pfund purissimi auri an das palatium Lateranense.

9) Johann XVIII. 1004–1009. Confirmation für das St. Victors Kloster in Marseille; Jaffé, ed. 1, n. 3029. Das Original auf Papyrus lag Nicolaus III. vor, der es 1278, Febr. 9. transsumierte und bestätigte (vgl. oben S. 333. 336). Bei Marini p. 65: 'Et qui hoc privilegium infringere voluerit, non valeat, sed componat in vinculo (l. vinculo anathematis innodatus) auri optimi libras centum. Insuper iram omnipotentis Dei incurrat' etc.

10) Benedict VIII. 1014, Jul. 18 (l. Aug. 18). Confirmation für das Kloster Farfa; Jaffé, ed. 1, n. 3060. Erhalten im Chronicon Farfense bei Muratori SS. rer. Ital. II pars II, 521: 'Insuper et compositurum se sciat auri optimi libras centum, medietatem in sacrosancto Lateranensi palatio et medietatem in supradicto monasterio'.

11) Benedict VIII. 1017, Mai 24 (l. Jun. 23). Confirmation für Farfa, wie oben n. 10; Jaffé, ed. 1, n. 3069. Ueberliefert wie n. 10. Bei Muratori SS. rer. It. II pars II, 523: 'insuper compositurum centum aureos mancosos, medietatem camerae nostrae et medietatem saepe dicto vestro monasterio'.

12) Benedict VIII. 1018, Aug. 1. Confirmation für die Kirche von Porto; Jaffé, ed. 1, n. 3071. Das Original auf Papyrus lag Gregor IX. vor, der es 1236, Sept. 24. (fehlt bei Potthast) transsumiert und bestätigt. Bei Marini p. 68 gegen die, welche 'iam dicto castaldatico' Schaden zufügen: 'quod si fecerint . . . unusquisque IV libras auri persolvat, medietatem vestro episcopatu et medietatem in nostro palatio'. Allgemeiner am Schluss der Confirmation Marini p. 69: 'Quicumque vero . . . sciat se compositurum episcopo ipso, qui per tempora

fuerit, auri purissimi libras XX et insuper anathemati subiaceat'. Vgl. n. 13.

13) Leo IX. 1049, Apr. 22. Confirmation für Porto; Jaffé, ed. 1, n. 3165. Das Original wie oben n. 12 von Gregor (IX.) transsumiert und bestätigt, hat auch wie n. 12 die beiden Strafbestimmungen mit ziemlich genau gleichen Worten (Migne 143 p. 601. 603 nach Ughelli, vgl. Marini p. 84. 85. 86), statt 'episcopo ipso qui per tempora fuerit' heisst es 'ipsi episcopatu'.

14. 15. 16) Leo IX. 1052, Mart. 21. 24. u. Apr. 1. Confirmationen für die Canoniker S. Petri zu Rom in den Klöstern S. Martin und S. Stephan und für die Kirche S. Petri selbst; Jaffé, ed. 1, n. 3260. 3261. 3262. Ueberlieferung mir unbekannt. Nach dem Bullar. Romanum bei Migne 143 p. 715. 722. 725. In n. 14 und 15: '... sciat se nostro sacro Lateranensi palatio compositurum duodecim auri purissimi libras et insuper anathematis vinculo innodetur' etc.; in n. 16: '... quod si fecerit, componat nostro sacro Lateranensi palatio sex auri purissimi libras et insuper' etc.

17) Nicolaus II. 1060, Mai 5. Confirmation für das Frauenkloster S. Salvator zu Brescia; Jaffé, ed. 1, n. 3356. Nach Margarini, Bull. Cas. II. 95 'ex archivo monasterii'. Bei Migne 143 p. 1342: 'Si quis ... concremandum, et insuper sciat se daturum triginta auri libras, medietatem nostro sacro palatio et medietatem praefato monasterio'.

Diese Liste, so unvollständig sie sein mag, wird, denke ich, genügen, um jeden Verdacht über die Zulässigkeit der Geld-Strafformel zu tilgen. Stilistisch ist die Einleitung derselben eine ganze typische geworden; sie beginnt stets 'insuper' (resp. überlässt, wenn sie vorangeht, das 'insuper' dem folgenden Anathem, so 1. 9. 12. 13. 14. 15. 16). Gewiss lag für sie in demjenigen Formelbuch, welches im 9.—11. Jahrhundert in der päpstlichen Kanzlei im Gebrauch war, ein Beispiel vor. In unserm Liber diurnus, der circa 700 verfasst ist, steht sie noch nicht. Dieses typische 'insuper' findet sich allgemeiner hingegen nicht in der Königsurkunde, in der sonst doch die poena pecuniaria die ganz gleiche Stelle in der Schlussformel einnimmt, — kein Wunder, ihr fehlt das Anathem. Von den oben citierten 33 Urkunden Heinrichs II. beginnen die meisten die Strafformel: 'Si quis autem (vero igitur)' und nur eine mit 'Insuper'), die schon anderweitig auffallende für

1) So auch Stumpf 1359, Confirmation vom 23. Mai 1003 für Cambrai, in der es lautet: 'causis regalibus sit obnoxius et insuper solidis 600 culpabilis iudicetur'. Vgl. Ficker, Forschungen etc., I, 80, wo auch andere Beispiele für 'insuper' aus späterer Zeit; (auch I, 87, u. Waitz, VG. VI, 459, Anm. 3).

Paderborn, Stumpf 1582, in der der poena auch in ungewöhnlicher Weise ein Anathem vorausgeht. Die Urkunde Heinrichs II. für Monte-Amiata, mit der unser Privileg Silvesters für dasselbe Kloster zu vergleichen man zunächst Veranlassung hat, hat die Formel der poena pecuniaria (Stumpf 1442): 'Si quis hoc praeceptum violare temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camere nostrae et medietatem sancte congregationi predicti coenobii'. Mit 'insuper' beginnend und innerhalb der Schlussformel neben dem Anathem an den gebräuchlichen Platz gesetzt, stellt sich also die poena in n. 7 völlig in die Reihe der ächten Bullen. Ein Fälscher hätte schwer darauf kommen können. Ebenso ist typisch das 'sacrum palatium' als Ort, an den zu bezahlen ist, sobald diese Bestimmung auftritt¹⁾. Zuerst freilich liessen die Päpste nur an die Beschädigten zahlen, so n. 1. 3. 4. 5. 6. 9. Auch hier erfüllt n. 7 alle billigen Anforderungen.

In Summa, wir halten die Bulle Silvesters II. für Monte-Amiata für durchaus unverdächtig.

II.

Wir kommen zu der Bulle für Quedlinburg. Zuerst hat sie 1802 Schönemann, Versuch eines Systems der Diplomatik, II, 191. 192, ohne irgend welche specielleren Gründe dafür mitzutheilen, für unächt erklärt und von dieser Prämisse ausgehend, weiter (was wir ihm gern concedieren) gefolgert: das Vidimus, welches 1170 von einem römischen Kanzler für diese Bulle ausgestellt sei²⁾, beweise nur, dass die Fälschung damals da war. Diese absprechende Auffassung Schönemanns theilte 1817 Kopp (vgl. oben S. 325). Dann ruhte lange Zeit hindurch jeder Verdacht. Jaffé nahm 1851 die Urkunde unbeanstandet als n. 2988 unter die ächten Regesten auf, und Sickel verwahrt sich 1878 in der oben angeführten Auseinandersetzung durchaus dagegen, mit dem Ausdruck Copie irgend welchen Argwohn gegen dieselbe ausgesprochen zu haben. Mit wirklichen Argumenten tritt endlich Harttung in den Diplomatisch-historischen Forschungen (1879) unserer Urkunde entgegen. Er kommt, wohl ohne die Sickelsche Notiz bereits kennen zu können, S. 166 zu dem Resultat, dass eine Fälschung vorliege. Wie schon mehrfach, giebt uns auch hier die Beobachtung des genannten Gelehrten erwünschten Anlass, auf die Beurtheilung des erwähnten Diploms näher einzugehen.

1) Verdächtig ist in dieser Beziehung n. 11, wo es wie in der Königsurkunde 'camerae' heisst. 2) Martin, Bischof von Tusculum, römischer Kanzler und apostolischer Legat, bezeugt 117* in Quedlinburg u. a., das Authenticum bullatum Silvesters II. gesehen zu haben. Das Vidimus ediert bei Erath n. 23, p. 96. Allerdings wird damals schon wohl unsere Nachbildung mit der Bleibulle vorgelegt worden sein.

Freilich, wenn man von dem Gedanken ausgeht, auch hier ein Original sehen zu wollen, so läge die Frage denkbarst unglücklich für die Vertheidigung. Die Beschreibung in den Diplomatisch-historischen Forschungen, S. 163. 164, giebt dafür schon eine hinreichende Charakteristik. Unsere obigen Notizen können diese vervollständigen. Besonders sei auch hier noch auf den aufgenähten Flicken im Pergament hingewiesen, auf dem die Schrift von andrer Hand nachträglich aufgeschrieben ist. Alles spricht gegen das kanzleimässige Aussehen eines Diploms des X. oder XI. Jahrhunderts¹⁾. Aber gegen diese Achtlosigkeit in der äusseren Erscheinung steht in grellestem Gegensatz die tironische Schrift und die gewiss ächte Bleibulle²⁾. Beide zeugen, dass hier ein mehr naiver als böswilliger Act der Nachbildung, ein in optima fide hergestellter Ersatz des dem Verderben entgegengehenden Originals vorliegt.

Sehen wir aber, nach unserer obigen Deduction über Pergament und Papyrus, ganz von der Möglichkeit ab, hier ein Original zu besitzen, so bekommt die Bulle einen durchaus anderen Charakter. Die Noten sind, wie Sickel sagt, stark verunstaltet. Auch der übrige Text ist nicht ohne Fehler abgeschrieben worden³⁾. Dem Quedlinburger Copisten war die

1) Besonders auch die Correcturen und Rasuren, wie solche sich nie in Originalen finden werden. 'Adhelheide' als Dativ scheint, wie dies im Texte der Urkunde später vorkommt (dort nicht ganz richtig Harttung S. 164, Anm. 4, 'Adelheide') die dem Schreiber geläufige Form gewesen zu sein. Gleich in der zweiten Zeile, und so noch im Titel, hat aber ein Corrector radiert und aus 'Adheleide' 'Atheleithe' (nicht ganz richtig Harttung, S. 164, 'Atheleithe') gemacht. Nachher verbessert er 'abbassa' in 'abbatissa'; darauf 'cum forsitan eiusdem loci abbatissae obierit' in das passendere 'abbatissa' (nicht ganz richtig Harttung: hinter 'abbatissa' habe ein durchstrichenes l, also 'vel' gestanden); folgt 'non persone qualitas respiciatur', wo hinter 'persone' 5 Buchstaben ausradiert sind, und 'qualitas' durch Rasur von 'ti' aus 'qualitatis' hergestellt ist (nicht ganz richtig nach Harttung aus 'qualitaas', vgl. S. 164, Anm. 2); die Form 'Quidiliggaburg' wechselt mit 'Quidilingaburg'; 'idem' soll 'ibidem' heissen. 2) Abgebildet bei Erath, Taf. 9. Von der Bulle sagt Harttung, S. 163, Anm. 2, dass sie geschickt aufgeschnitten und vorsichtig wieder zusammengedrückt sei. Ich habe bei der Untersuchung der Bulle keinen solchen Verdacht schöpfen können, und meine, dass die zu solchem Urtheil führende Höhendifferenz schon bei der Prägung der Bulle durch die Hanfschnur veranlasst wurde. Nach meiner Ansicht hat man die Bulle einfach dem Papyrusdiplom talem qualem entnommen und nur in denkbarst ungeschickter Weise an das Pergament, ohne einen Umschlag zu machen, angehängt. 3) So der von Harttung mit Recht beanstandete Ausdruck: 'simulque sibi presidet' (vielleicht verderbt aus 'qui situs supra montem videtur', nach Analogie von Ottos I. zwei Diplomen für dieses Kloster, wo 'urbs in Quidilingoburg supra montem constructa' und 'monasterium in monte constructum', MG. Dipl. I, 89. 313). So später 'nunc et in antea' für 'nunc et in futurum' oder derartiges. Was Harttung aber ferner auszusetzen hat 'apostolicus sessor', ist, wenn auch sonst nicht zu belegen,

päpstliche Curiale nicht viel geläufiger als dem in Monte-Amiata, aber zu irgend welchem Verdacht gegen die Aechtheit der Bulle geben auch hier alle diese äusserlichen Merkmale durchaus keinen Anlass.

In krassem Gegensatz zu diesen Verderbnissen finden sich andererseits eine Reihe von Wendungen und Worten, die durchaus die Herkunft aus der päpstlichen Kanzlei Silvesters verrathen. Dahin rechne ich: 'Igitur hac ex re gloriosissimi Romanorum imperatoris augusti Ottonis tercii sacris petitionibus sueque egregie sororis domne scilicet Adhelheide supra memorate abbatisse venerande pio interventu persuasi' etc., womit zu vergleichen in Jaffé, ed. 1, n. 2986 (d. h. in einer Confirmationsbulle für Seeon in Baiern, die ebenfalls aus dem April 999 stammt: 'Igitur ex hac re gloriosissimi imperatoris augusti Ottonis tertii piis interventionibus nostra apostolica auctoritas persuasa' und Jaffé, ed. 1, n. 2989 (d. h. eine Confirmationsbulle für Vercelli vermuthlich vom Mai desselben Jahres): 'honorabili interventu et digna petitione nostri filii domni Ottonis piissimi imperatoris', endlich Jaffé, ed. 1, n. 2991 (d. h. einer Confirmationsbulle für Lorch vom October desselben Jahres): 'a dilecto filio nostro Ottone caesare augusto moniti per interventum Willigisi' etc. Dass nun die kaiserlichen petitiones 'sacrae' genannt werden, woran Harttung (S. 164) Anstoss zu nehmen scheint, ist freilich ein Archaismus, wie er in dieser Zeit sonst nicht gerade gewöhnlich ist, aber ein Archaismus, wie er recht wohl auch da noch zur Auffassung vom Kaiserthum passt. War es doch noch nicht so gar lange her, dass unter 'sacra' überhaupt schlechthin kaiserliche Erlasse verstanden wurden.

Dann möchte ich aber betonen, dass, was bisher stets unbeachtet geblieben ist, der Anfang der Bulle fehlt. Sie beginnt mit 'itaque' (!) hinter dem Titel (XP Silvester . . . Atheleithe . . . in perpetuum) 'Quia postulant itaque'. Dieser Anfang entspricht genau dem Satze, wie er sonst auf die Arenga folgt. (Vgl. den Liber diurnus n. XCV, Rozière p. 231: 'Dum pro' etc. 'Igitur quia postulavit' und ferner n. LXXXIX. XC. XCI.) Aber das Fehlen der Arenga hat in dem vorliegenden Falle nicht allein nichts Bedenkliches, sondern scheint für den oben als gemeinsames Schicksal der Papyrusbullen geschilderten Zustand, für die Beschädigung der Papyrusrolle an der Aussenseite, d. h. am Kopf der Bulle, zu sprechen. Dadurch wird uns dann auch der ungefüge, lange Titel und die Rasur

doch zulässig. Ueber Ottos 'sacrae petitiones' siehe unten. Gegenstandslos ist endlich Harttungs Kritik, dass nach dem feierlichen Scriptum das Datum nicht fehlen dürfe. Vgl. Silvesters Bulle in Barcelona. 1) So Erath und der ihm nachdruckende Kettner, Ant. Quedl., p. 42; ferner auch Leibniz, Ann. Imp. III, 723, der unabhängig von Erath ist.

in der Form Adheleide leichter verständlich. Es sind Vollständigungen, die der Copist dem Texte der oben schon beschädigten Papyrusrolle zufügte.

Von den Formeln beanstandet der Verfasser der Diplomatisch-historischen Forschungen S. 164, dass sie sich sonst nicht belegen lassen. Auch hieraus möchte ich kein Argument gegen die Echtheit der Bulle ziehen. Sie ist für einen ausserordentlichen Fall abgefasst; um der Schwester des Kaisers, für die der Kaiser selbst gebeten hatte, eine Urkunde auszustellen, mochte immerhin auch der Text ad hoc concipiert werden.

Was allein noch zu weiterer Untersuchung auffordert, ist die chronologische Seite der Frage. Harttung macht S. 165 auf den Widerspruch aufmerksam, in den unsere Bulle zur sonst beglaubigten Chronologie trete, dass sie im April 999 für die Aebtissin Adelheid ausgestellt sei, während doch nach den Quedlinburger Annalen (MG. SS. III, 76) die eigentliche Wahl und Benediction Adelheids erst am Feste des Erzengels Michael (am 29. Sept.) stattgefunden habe¹⁾.

Wir haben nun einerseits die Angabe der Urkunde: dass im April 999 Adelheid in Rom für die Privilegienbestätigung interveniert, und dabei Aebtissin genannt wird, andererseits die Erzählung des Quedlinburger Annalisten, der berichtet: dass, nachdem Mathilde, die Schwester Ottos II, und Tante des regierenden Kaisers Ottos III, am 7. Februar²⁾ 999 zu Quedlinburg in ihrem Kloster gestorben und in St. Peter beigesetzt war, die verwaisten Nonnen mit den Bischöfen Arnulf (von Halberstadt) und Bernward (von Hildesheim), sowie dem Herzoge Bernhard sich in Einvernehmen setzten, und Adelheid, die Schwester Ottos III. zur Aebtissin erwählten. Sie schickten schleunigst Boten ab, welche dies zuerst in Franken der Kaiserin Adelheid, der Mutter der verstorbenen Aebtissin, melden sollten, dann dem Kaiser Otto III. in Rom. Diese Boten gehen zusammen mit denen Adelheids³⁾ nach Rom und finden den Kaiser noch in tiefer Trauer über den kürzlich erfolgten Tod Gregors V. (Febr.) Der Kaiser dankte auf die Quedlinburger Nachricht hin dem Kloster für die Wahl seiner Schwester, und befahl nicht, sondern bat, dass sie die Leitung desselben übernehmen möchte. Dies geschah dann ohne Verzug. Am Feste

1) An die 'apparitio Michaelis' = 8. Mai zu denken, liegt ferner; würde im übrigen, wie Harttung richtig bemerkt, an der chronologischen Schwierigkeit nichts ändern. 2) Auch der 6. u. 8. Februar werden als Todestag angegeben; vgl. die Note 15 zu Thietmar von Merseburg III. c. 27 in MG. SS. III, 780. 3) Das stimmt genau zu der Notiz Thietmars III. c. 27, dass die Kaiserin Adelheid einen Boten an den Kaiser sandte, der mit der Trauernachricht zugleich die Bitte überbrachte, der Kaiser möge zur Nachfolgerin Mathildens seine Schwester Adelheid bestellen.

des Erzengels Michael wurde die Wahl wiederholt u. Arnulf (von Halberstadt) weihte die Aebtissin in Gegenwart anderer Bischöfe und vieler Vornehmen¹⁾.

Die Schwierigkeit, die Harttung hier findet, ist nur, dass er die *electio iterata* für die eigentliche ansieht und die *benedictio* für nothwendig dem Titel *abbatissa* vorausgehend hält. Doch ist solche Auffassung nicht zwingend. Nach meiner Ansicht ist mit den Boten, oder sehr bald nach ihnen, Adelheid in Rom eingetroffen (so sicher durch die Bezeichnung 'interventu' in der Bulle, obwohl die Geschichtsbücher darüber schweigen). Die Bitte Ottos ist dort mündlich an sie gerichtet, und ebendort konnte auch ihre Antwort, d. h. Zustimmung erfolgen. Danach und nicht vor dieser Zustimmung, wie Harttung glaubt, der die Anwesenheit Adelheids in Rom ganz übersieht, ist dann die Bulle Silvesters mit dem Titel 'abbatissa' ausgestellt worden, und wie berechtigt der Papst war, ihr schon damals, im April 999, diesen Titel zu geben, ersehen wir aus 2 kaiserlichen Diplomen, über deren Echtheit (Originale in Berlin im Königl. Staatsarchiv) kein Zweifel herrschen kann, aus den Schenkungen (Stumpf 1186. 1187), die beide vom 26. April 999 datiert sind und in denen Otto III. seine Schwester gleichmässig Adelheida (resp. Adelheidis) 'venerabilis abbatissa' nennt. Vielleicht gleichzeitig mit diesen kaiserlichen Schenkungen ist das päpstliche Diplom erlassen. Jedenfalls ist, da erstere am 26. April den Titel führen, bei letzterem mit der allgemeinen Zeitangabe des April kein Grund vorhanden, die Zulässigkeit desselben in Zweifel zu ziehen.

So dürfte auch dieses hauptsächliche Argument gegen die Bulle Silvesters für Quedlinburg entkräftet sein, und nichts steht im Wege, Jaffé 2988 für ein, wenn auch schlecht überliefertes, so doch vollkommen echtes Diplom zu halten.

Appendix.

Ich möchte nicht diese Studie über die Bullen Silvesters II. schliessen, ohne ein Fragment eines auch in stilistischer Beziehung höchst beachtenswerthen Briefes desselben vorzuführen, welches recht augenscheinlich zeigt, wie wenig genau wir über diesen merkwürdigen Mann und die Vorgänge seines Pontificats unterrichtet sind. Es handelt sich in diesem Fragment um den Bischof Petrus von Asti, von dem wir zwar viele Commutationsurkunden aus fast allen Jahren seines

1) Auch dies wird durch Thietmar bestätigt, der berichtet: Otto willfahrte dem Wunsche seiner Grossmutter (dass Adelheid Aebtissin werden solle) und liess seiner Schwester durch seinen Kämmerer, den Grafen Becelin, vermittelt des goldenen Stabes die Abtei überweisen, mit dem Befehl, dass Bischof Arnulf sie weihen solle.

Pontificats (vgl. Monum. hist. patr. Chart. I. u. II.), darunter die letzte von 1005, Sept. 4. (ebendasselbst II, 92) haben, über den wir aber sonst nur dürftige Angaben besitzen. In späterer Zeit war er einer der wenigen, dem Markgrafen Arduin von Ivrea treu ergebenen Bischöfe, der seinen Bischofssitz verliess und sich nach Mailand zurückzog (Arnulfi Gesta archiepisc. Mediol. I, 17. 18. MG. SS. VIII, 11; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. II, S. 370)¹⁾. In früherer Zeit können wir seine Parteinahme für Arduin nur daraus ersehen, dass er 1002, Febr. 15, d. h. am Krönungstage Arduins (Stumpf 1839), eine Schenkung desselben unterzeichnet, also bei der Krönung zugegen war, und dass er in den oben erwähnten Commutationsurkunden seit der Krönung Arduins nach dessen Regierungsjahren rechnet. Welche schrecklichen Verbrechen er aber begangen²⁾, zu welcher Synode Silvester ihn zum achten Tag nach Epiphania, d. h. zum 13. Januar, ruft, alles das bleibt unklar, und ist um so schwerer zu verstehen, als nur der Anfang dieses Schreibens erhalten ist. Doch dürfen wir über die Zeit der Synode wohl eine Vermuthung wagen. Da Silvester im April zur Regierung kommt, so ist das Jahr 999 ausgeschlossen und bleibt nur 1000—1003³⁾. Zum Januar 1001 verzeichnet nun Jaffé eine Römische Synode, die um so besser passt, als, wie wir sehen werden, Silvester den widerspenstigen Bischof schon vergeblich mehrere Male zu Synoden gerufen hatte.

Ich copierte dieses Fragment 1877 in Rom aus dem Vaticanus 1343, einer Canones-Sammlung saec. X⁴⁾, deren erstes

1) Die Chronologie Arnulfs ist hier stark verwirrt. Doch führen die Ereignisse jedenfalls in eine Zeit nach dem Tode Silvesters II. 2) Es müssen Dinge gegen Moral und Kirchendisziplin gewesen sein ('obscena infamia' und 'discussio canonum'). Politisches kann kaum mit solchen Ausdrücken belegt werden, selbst wenn er schon damals (unser Brief, wie wir wahrscheinlich machen werden, gehört ins Jahr 1000) mit Arduin in Verbindung stand. Ein sehr entschiedener Anhänger desselben scheint er aber erst in später Zeit geworden zu sein. Konnte doch trotz unserer obigen Angabe aus Stumpf 1839 Adalbold (Vita Heinrici II. c. 15. MG. SS. IV, S. 687; vgl. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II, Bd. I, S. 237) den Petrus von Asti übergehen, wo er zum Jahre 1002 die Anhänger Arduins aufzählt. Auch sonst spielt er zunächst absolut keine Rolle unter ihnen. Dass nach der Krönung Arduin sich 'besonders Peter von Asti' durch Geschenke zu gewinnen verstanden, sagt Löwenfeld, Leo von Vercelli, S. 20, Anm. 5, ohne jedoch dafür einen Beleg beizubringen (sein Citat: Stumpf 1839—1845, giebt Arduins Schenkungen an Mailand, Pavia, Como, Lucca und Lodi, alle von 1002, Febr. — Aug., nichts für Asti. Donationen Arduins an Asti erst 1008 u. 1011, Stumpf 1850, 1851). Vgl. über Petrus im Uebrigen Terraneo, Adelaide illustrata, pars II, p. 52 seq. 3) Nicht glücklich wählt v. Pflugk-Harttung, Iter Ital., p. 185, gerade das Jahr 999, um das Datum des Briefes zu bezeichnen. 4) So Bethmann, Archiv XII, S. 226, dem ich folge. Hingegen setzt Hinschius, Pseudo-Isidor, p. LXXIII. die Hs. ins 11, v. Pflugk-Harttung, Iter Ital.,

und letztes Blatt mit einer um ein Jahrhundert späteren Schrift unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch nehmen. Dort findet sich:

1) mit einem Titel, dessen erste Worte fehlen: Aufforderung eines Bischofs oder Erzbischofs an seine Diöcesangeistlichkeit, zu einer Synode nach Pavia zusammenzukommen. Wahrscheinlich geht dieses Schreiben von einem Bischof von Pavia aus¹⁾; es gehört, wie das Wort 'oraculum' (vgl. Neues Archiv VII, S. 595) zeigt, kaum in eine spätere Zeit als in das 8. Jahrhundert, und dürfte, da in das 7. uns der 3. Brief dieses Blattes führt, wohl noch älter als das 8. Jahrhundert sein. Die Citation schliesst mit dem Befehl, diese Ladung an folgende Orte zu bringen: 'Laumellum. Carium. Bassenianam'. Von diesen ist Laumellum heute Lomello am Gogna, einem Nebenfluss zur Linken des Po, Prov. Pavia; Carium heute Chieri, wenig östlich von Turin, zwischen dieser Stadt und Asti; Basseniana heute Bassignana an der rechten Seite des Po, bei der Einmündung des Tanaro in ihn, Prov. Alessandria.

Von diesen 3 Plebes lag also eine wenigstens, Chieri, mit Sicherheit nicht im Sprengel des Bisthums Pavia, und damit dürfte wohl unsere obige Bestimmung in Zweifel gezogen scheinen. Sollte es sich da nicht um eine allgemeine Versammlung handeln, die von einem der Metropolitanbischofe berufen wird? Und wenn, so braucht man nur daneben zu bedenken, dass es sich um eine Synode in Pavia dreht, dass auf unser Schreiben ein Brief Silvesters folgt, dass dort ein gewisser Bezug zur Angelegenheit Arduins zunächst nicht wohl von der Hand zu weisen ist, um auf den Gedanken an die bekannte von Gerbert als Erzbischof von Ravenna zu Pavia 998 abgehaltene Synode zu verfallen, auf der die oberitalischen Bischöfe in Gegenwart des Kaisers tagten (vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit, I, S. 707). Diese Combination ist aber völlig unhaltbar. Die Citation richtet sich nur an Presbyter und Plebes, als Tagessatzung scheinen nur Cultangelegenheiten vorzuliegen, der auffallende Umstand, dass ein nicht in der Diöcese Pavia liegender Ort am Schluss genannt ist, ist nicht schwer zu erklären. Die einzige dieser 3 Plebes, welche wirklich der Diöc. Pavia angehörte, ist Lomello. Auch Bassignana, obwohl der Lage nach möglich, scheint schon ausserhalb der Grenzen des Bisthums gewesen zu sein, wenigstens fühlt sich Otto II. in seiner Confirmation von 987, Nov. 22., für Pavia (Stumpf 720, Monum. hist. patr. Chart. II, 49, und ebendasselbst Cod. Langob., p. 1369) bewogen, unter dem Besitz von Pavia: 'plebes quoque

p. 116, ins 12. Jahrhundert. Vgl. über die Canon. Sammlung Hinschius u. v. Pflugk-Harttung an den angegebenen Stellen. 1) Dafür spricht auch die epistola formata, über die wir sub num. 3 handeln.

bassignanam' besonders hervorzuheben. Es mochte doch bereits im Sprengel von Tortona oder Asti liegen. Nicht anders verhielt es sich mit Chieri. Es lag ausserhalb der Diöcese, gehörte, wie es scheint, zu Turin (und nicht zu Asti), war aber im Besitze von Pavia. Daher die ständigen Streitigkeiten zwischen Turin und Chieri, von denen die Urkunden in dem Tom. I. der Chartae der Monumenta historiae patriae Auskunft geben¹⁾.

Um allen Misdeutungen vorzubeugen, lasse ich das kurze Schriftstück dem Silvesterbrief folgen.

2) Es folgt der weiter unten edierte fragmentarische Silvesterbrief, mit dem obigen Schreiben ohne Zweifel der Canonesammlung deswegen beigesellt, um Beispiele für Synodalcitationen zu geben.

3) Auf fol. 172 am Schluss der Hs. steht die 'epistola formata', welche beginnt: 'In nomine patris et filii et spiritus sancti .A. sacratissimo sancte Mediolanensis ecclesie archipresuli .A. divino respectu Papiensis episcopatus pontifex debite venerationis devotum in Christo famulatum'. Der Brief beginnt 'Sollerciam vestram'. Der Bischof von Pavia bezeugt seine Devotion und concediert einen 'minister' seiner Kirche, um den der Mailänder Erzbischof gebeten hatte. Die Litterae formatae, die der Minister überbringt, folgen. Wir haben hier keine Wahl: nur Ampellius von Mailand (668—672) und Anastasius²⁾ von Pavia (668—680) sind die gleichzeitigen Bischöfe von Mailand und Pavia, welche den von dem obigen Briefe geforderten Bedingungen entsprechen. So stammt dieser Brief vom Ende des siebenten Jahrhunderts, und in diese Zeit dürfte auch der unter n. 1 verzeichnete fallen. (Doch vgl. die gleiche Formel aus der Mitte des 10. Jahrh. bei Mabillon, Mus. Ital., I, 242, und danach im Liber diurnus, ed. Rozière, p. 273.)

Der Silvester-Brief lautet:

Papst Silvester II. citiert den Bischof Petrus von Asti zum 13. Januar (1001?) Fragment.

Silvester episcopus servus servorum Dei P(etro) Astensi episcopo.

Iam epistolae nostrae te ad sinodum invitantes et numerum³⁾ nesciunt et cancellarium ad defectum premunt⁴⁾. Orbis universus⁵⁾ fetorem tuae obscenae infamiae sufferre non potest. Inmaculata et virgo universalis ecclesia, in dehonestate

1) Vgl. daselbst I, 940. 969. 1226. Nach I, 1060, scheint Chieri 1199, Jun. 13., zu Asti zu gehören. Vielleicht hatte es den Besitzer gewechselt.

2) Nicht ganz richtig nimmt v. Pflugk-Harttung, Iter Ital. p. 116, Augustinus von Pavia an (d. h. den Bischof vom Jahre 778). Mit ihm gleichzeitig ist in Mailand Erzbischof Thomas, dessen Name nicht passen würde.

3) cod.: 'nūm' necess nesciunt', wovon 'necess' ausgestrichen.

4) cod.: 'premittit'.

5) cod.: 'pñum ūsus'.

submersa¹⁾, clamare non cessat, sinodum invitat. Recusas, discussionem canonum vitas. Mavis cum iniustis²⁾ in stercore tuo putrescere, quam inter columnas ecclesie fulgere. Nos tamen, qui vicem Petri gerimus, ecclesiae nitorem reparare temptamus. Quapropter apostolica auctoritate tibi praecipimus in octava proximae epiphaniae

Aufforderung an den Clerus (von Pavia) zu einer
Synode. 7.—8. Jahrhundert.

.... d. eis virtutibus undique suffragantibus, vel omnibus archipresbiteris ceterisque ordinibus³⁾ sis⁴⁾ in Domino salutem.

Ecclesiastica inminet necessitas, ut iuxta statuta sanctorum patrum simul nos iungentes, gloriosam sanctamque sinodum celebremus. Ideoque precipiendo iubemus, ut omnes sancti⁵⁾ ordinis viri et universi in quibuscumque oraculis et capellis constituti ad sinodum venire ne differant Papiam dominica die cum vestimentis sacris atque libris, quibus divina celebrent officia, nec non cum capitulis nostris, dudum palam porrectis, quatinus ex his que necessaria fuerint, Deo auxiliante doceri aut docere valeant. Nullus enim his nostris visis litteris, inveniendō aliquam occasionem accipiat, qui nostro noluerit separari collegio, uno excepto tantum sene presbitero in unaquaque plebe relicto. Specialiter quoque illos ammonemus presbiteros, qui in capellis deserviunt, qui frequenter vocati venire distulerunt, quod si modo venire neglexerint, pro certo scire poterunt, quod a nostra nostrorumque societate expulsi erunt, ecclesiastico more dampnati. Hanc autem epistolam more solito de loco ad locum festinanter dirigite in vicem per has plebes subscriptas: Laumellum, Carium, Bassenianam.

Nachtrag zu S. 336. 338.

Weitere Belege für die Verwechslung von carex, Riedgras, mit Papyrus bietet Marini, I papiri, in den beiden Dokumenten n. 38. 54, deren Originale von den die Abschriften unterzeichnenden Judices: exempla oder autentica 'de lisca' facta oder composita genannt werden (vgl. daselbst p. 61. 91). Marini selbst erklärt zweifelsohne richtig diese Originale für Papyrusurkunden, und führt p. 236 trefflich zur Interpretation des Wortes lisca aus dem Glossar des Papias an: 'carex, herba acuta, vulgo lisca'.

1) cod.: 'sur . . e'. 2) cod.: 'iu . tis'. 3) Nicht ganz richtig citiert von Pflugk-Harttung, Iter Ital., p. 116, als Titel: 'L (oder I) omnibus episcopis ceterisque ordinibus'. 4) wohl 'ecclesiae papiensis'. 5) Sehr undeutlich zu lesen.